

Aus Politik und Zeitgeschichte

Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament

Ilse Spittmann

Fünf Jahre danach – Wieviel Einheit brauchen wir?

Karl Wilhelm Fricke

Der Rechtsanwalt als „Justizkader“

Zur Rolle des Verteidigers im politischen Strafverfahren der DDR

Friedrich-Christian Schroeder

Die Ahndung des SED-Unrechts
durch den Rechtsstaat

Andreas Maercker

Psychische Folgen politischer Inhaftierung
in der DDR

B 38/95

15. September 1995

Ilse Spittmann, geb. 1930; politische Journalistin; bis Mai 1995 verantwortliche Redakteurin des Deutschland Archivs; Mitherausgeberin der Edition Deutschland Archiv (zus. mit Gisela Helwig).

Veröffentlichungen u. a.: (Hrsg. zus. mit Karl Wilhelm Fricke) 17 Juni 1953, Köln 1982; (Hrsg.) die SED in Geschichte und Gegenwart, Köln 1987; (Hrsg. zus. mit Gisela Helwig) DDR-Lesebuch, Bde. 1 und 2, Köln 1989 und 1991; Die DDR unter Honecker, Köln 1995; zahlreiche Aufsätze, Kommentare, Rundfunkbeiträge zur Deutschen Frage und zur Geschichte der DDR.

Karl Wilhelm Fricke, geb. 1929; Publizist in Köln.

Veröffentlichungen u. a.: Opposition und Widerstand in der DDR. Ein politischer Report, Köln 1984; Die DDR-Staatssicherheit. Entwicklung, Strukturen, Aktionsfelder, Köln 1989³; Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968, Bericht und Dokumentation, Köln 1990²; MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit, Köln 1991; Akten-Einsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung, Berlin 1995.

Friedrich-Christian Schroeder, Dr. jur., geb. 1936; Studium der Rechtswissenschaft und der Osteuropakunde in Bonn, Berlin und München; Professor (Ordinarius) für Strafrecht, Strafprozeßrecht und osteuropäisches Recht an der Universität Regensburg; 1992–1994 Sachverständiger in der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“.

Veröffentlichungen u. a.: Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht, München 1970; Wandlungen der sowjetischen Staatstheorie, München 1979; Das Strafrecht des realen Sozialismus, Opladen 1983; 74 Jahre Sowjetrecht, München 1992; Strafprozeßrecht, München 1993.

Andreas Maercker, Dr. med., Dipl.-Psych., geb. 1960; wiss. Oberassistent am Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Technischen Universität Dresden.

Veröffentlichungen zu Posttraumatischen Belastungsstörungen sowie Alterspsychologie und -psychotherapie.



ISSN 0479-611 X

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 53111 Bonn.

Redaktion: Dr. Klaus W. Wippermann (verantwortlich), Dr. Katharina Belwe, Dr. Ludwig Watzal, Hans G. Bauer.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstraße 62–65, 54290 Trier, Tel. 06 51/9 79 91 86, möglichst Telefax 06 51/9 79 91 53, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 14,40 vierteljährlich, Jahresvorzugspreis DM 52,80 einschließlich Mehrwertsteuer; Kündigung drei Wochen vor Ablauf des Berechnungszeitraumes;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von 7,— zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Für Unterrichtszwecke können Kopien in Klassensatzstärke hergestellt werden.

Fünf Jahre danach – Wieviel Einheit brauchen wir?

„Es war wunderbar, diese fünf Jahre Demokratie in Deutschland mitzerleben, eine völlig unerwartete Wendung in der Geschichte (und in unserer Biographie) – mit allen Kämpfen, Enttäuschungen, Hoffnungen, Verwerfungen, Verwunderungen und Verwundungen.“ Der dieses fast enthusiastische Urteil im Herbst 1994 abgab, Friedrich Schorlemmer, ist als scharfer Kritiker der Praktiken des Einigungsprozesses bekannt. Auch in dem hier zitierten Beitrag aus einer Essay-Reihe im Deutschlandfunk¹ folgte die kritische Distanzierung auf dem Fuße: „Unglaublich viel ist in dieser Zeit im Osten anders, neu und schön geworden. Ein deprimierender Verfall wurde aufgehalten, gleichzeitig wurde nach marktwirtschaftlichen Gesetzen unter Vorgaben der Treuhand vieles dem Verfall preisgegeben. Der Westen konnte keine östliche Wirtschaftskraft brauchen, wohl aber Absatz, dem die Bundesrepublik einen Vereinigungsboom verdankte. Nun wird unsicher, wie wir der riesigen Staatsverschuldung noch Herr werden können.“

Nur ein politisch sehr bewußter Mensch wird den Wert demokratischer Freiheiten, die Chancen einer offenen Entwicklung so hoch einstufen, daß die wirtschaftlichen und sozialen Defizite daneben verblissen. Trotzdem spiegelt sich in Schorlemmers Sätzen eine Grundbefindlichkeit der Nation: vielfältige, oft schärfste Kritik an der Vereinigung, aber zurück in die Nischen der Teilung will kaum jemand.

I. Widersprüchliches Meinungsbild

Meinungsumfragen bieten oft widerspruchsvolle Ergebnisse, abhängig von der Fragestellung, dem Frageumfeld, Begriffsbestimmungen, vor allem von der Professionalität der fragenden Institute und Personen, aber auch von der Disposition der Befragten. Verlaß ist am ehesten auf professionell angelegte Untersuchungen, die periodisch mit der gleichen Fragestellung wiederholt werden. Aus der zeitlichen Entwicklung und aus dem Vergleich ver-

schiedener Befragungen lassen sich Größenordnungen und Trends einigermaßen zuverlässig erschließen.

Im Fall der deutschen Vereinigung ist der Befund ziemlich eindeutig: Seit 1990 hat es eine satte Mehrheit für die Vereinigung gegeben, mit leichtem Ost-West-Gefälle, insgesamt aber steigender Tendenz. Im März 1992 sprachen sich 73 Prozent der Befragten im Osten und 66 Prozent im Westen gegen ein Zurück vor den Fall der Mauer aus. Im April 1995 antworteten auf die Frage, ob die Wiedervereinigung die richtige Entscheidung gewesen sei, im Osten 87 Prozent, im Westen 82 Prozent mit Ja².

Eine erhebliche Ost-West-Differenz zeigen die Antworten auf die von Allensbach seit 1990 monatlich wiederholte Frage, ob die Wiedervereinigung Anlaß zu Freude oder Sorge gebe. Die Freude war im Osten immer erheblich größer als im Westen, bis Juni 1994 lagen die entsprechenden Werte weit über 50 Prozent, im letzten Jahr zwischen 60 und 68 Prozent³.

Das verblüfft, denn die Aussagen über das Zusammenwachsen von Ost- und Westdeutschen zeigen insbesondere im Osten eine entgegengesetzte Tendenz. Emnid ermittelte im Juni 1995 bei 83 Prozent der befragten Ostdeutschen Zustimmung zur Vereinigung, gleichzeitig meinten aber 67 Prozent, daß die Mauer in den Köpfen wachse⁴.

Bei Fragen zur nationalen Identität hat es regelrechte Einbrüche gegeben. „Wir sind ein Volk“ bestätigten im November 1990 noch 54 Prozent der Westdeutschen und 45 Prozent der Ostdeutschen. Im Juli 1994 war die Zustimmung im Westen auf 47 Prozent und im Osten drastisch auf 28 Prozent zurückgegangen⁵. Im März 1990 fühlten sich 61 Prozent der Befragten im Osten eher als Deutsche denn als Ostdeutsche, im Januar 1992 nur noch 35 Prozent. Die letzten Befragungen 1993 und 1994 ergaben unverändert ein Verhältnis von 60:34/35 für

2 Vgl. Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1984–1992, München 1993, S. 454; Allensbacher Umfrage zum Geschichtsbewußtsein, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 3. Mai 1995.

3 Vgl. Allensbach, Berichtigung vom 26. Juni 1995 zu einem Bericht in der Süddeutschen Zeitung.

4 Vgl. Die Welt vom 3. Juli 1995.

5 Vgl. Allensbacher Monatsbericht Juli 1994, in: FAZ vom 10. August 1994.

1 Vgl. „Einheit nach-gefragt“ – Betrachtungen auf einem schwierigen Weg. Eine Essay-Reihe im Deutschlandfunk, Köln 1995.

die ostdeutsche Identität. Bei den Befragten in Westdeutschland war das Verhältnis von deutscher zu westdeutscher Identität 1993 und 1994 umgekehrt⁶.

Besonders gravierende Ost-West-Unterschiede fand Allensbach im Rechtsbewußtsein. „Kein Schutz, keine Gleichheit, keine Gerechtigkeit“ überschrieb Elisabeth Noelle-Neumann ihre Untersuchung zum gesamtdeutschen Rechtsbewußtsein⁷. Danach meinten 73 Prozent der befragten Ostdeutschen, es gebe in der Bundesrepublik keine Gleichheit vor dem Gesetz (im Westen immerhin auch 67 Prozent); 72 Prozent fühlten sich vom Gesetz, 76 Prozent von der Polizei nicht beschützt (Westen 33 bzw. 44); 60 Prozent waren mit Gesetzen und Rechtsprechung nicht zufrieden (Westen 36); 53 Prozent hielten das Gesellschaftssystem in der Bundesrepublik nicht für gerecht (Westen 28). In einer Emnid-Befragung erklärten im Osten 50 Prozent die Ordnung der DDR für gerecht, nur 38 Prozent die der Bundesrepublik⁸.

Dramatisch verschoben haben sich nach der gleichen Quelle die Ansichten der Ostdeutschen darüber, in welchen Bereichen die DDR der Bundesrepublik überlegen war. 1990 wurden nur drei von 16 Bereichen genannt. Bei diesen sind 1995 die Zustimmungswerte deutlich gestiegen: Gleichberechtigung der Frau von 67 auf 87, soziale Sicherheit von 65 auf 92 und Schutz vor Verbrechen von 62 auf 88 Prozent. Es sind aber 1995 auch vier Bereiche dazugekommen: Berufsausbildung kletterte von 33 auf 70 Prozent, Schulbildung von 28 auf 64 Prozent und Versorgung mit Wohnungen von 27 auf 53 Prozent. Hier spiegeln sich offensichtlich soziale Erfahrungen im vereinigten Deutschland wider. Sie beeinflussen anscheinend auch bestimmte politische Einschätzungen. 1990 sah eine große Mehrheit der von Emnid befragten Ostdeutschen die Ursache für das Scheitern des DDR-Sozialismus im System selbst, nur 36 Prozent in der Unfähigkeit der Politiker. Im Juli 1995 hatte sich der Anteil derer, die die Politiker, nicht das System für das Scheitern verantwortlich machten, mit 79 Prozent mehr als verdoppelt. Der Sympathiewert des Kommunismus als Idee stieg von 1990 bis 1995 von sieben auf 24 Prozent.

Solche Befunde lassen viele Westdeutsche sicherlich gruseln, sie passen nicht recht zusammen mit

der überwältigenden Zustimmung zur deutschen Einheit und den immerhin fast zwei Dritteln in Ostdeutschland, die Vertrauen zur Demokratie im vereinigten Deutschland haben⁹. Droht die innere Einheit an den deutschen Widersprüchen zu scheitern? Oder lesen wir die Befunde falsch? Wie war das denn in der langen Zeit der Teilung mit der deutschen Einheit und den Bindungen an den jeweiligen Teilstaat?

II. Einheit und Freiheit

„Der Preis für die Freiheit in der Westbindung war die Einheit“, sagte Schorlemmer im Deutschlandfunk zutreffend. Unter Wahrung der gesamtdeutschen Rechtspositionen und der Option auf die deutsche Einheit entschied die Bundesregierung 1952 gegen die Wiedervereinigung, solange sie nur zu sowjetischen Bedingungen zu haben gewesen wäre. „Freiheit vor Einheit“ war die ganz und gar nicht nationalistische Maxime der Adenauer-Ära. Adenauer selber hat Ende der fünfziger Jahre vergeblich versucht, ihr auch für die Menschen in der DDR Geltung zu verschaffen. In lange geheim gebliebenen Gesprächen mit dem damaligen sowjetischen Botschafter in Bonn, Smirnow, und dem stellvertretenden sowjetischen Außenminister Mikojan sondierte er im Frühjahr 1958 und noch einmal im Juni 1962, ob die Sowjetunion zu einer „Österreich-Lösung“ für die DDR bereit wäre: militärische Neutralität gegen Wahlfreiheit für die politische Ordnung¹⁰.

Adenauer sagte am 9. Oktober 1962 im Deutschen Bundestag: „Ich erkläre erneut, daß die Bundesregierung bereit ist, über vieles mit sich reden zu lassen, wenn unsere Brüder in der Zone ihr Leben so einrichten können, wie sie es wollen.“ Die Entspannungspolitik der Regierungen Brandt, Schmidt und Kohl in den siebziger und achtziger Jahren hatte angesichts der verfestigten Machtblöcke bescheidenere Ziele: menschliche Erleichterungen gegen staatliche, nicht völkerrechtliche Anerkennung der DDR. Peter Bender hat in der erwähnten Reihe des Deutschlandfunk der Bonner Republik dies als Verdienst angerechnet: „Es gereicht der alten Bundesrepublik zur Ehre und entsprach ihrer besten Tradition, daß sie der Demokratie den ersten Platz gegeben hat und der Nation

6 Vgl. Allensbacher Jahrbuch (Anm. 2), S. 486; Allensbacher Umfrage (Anm. 2).

7 Vgl. Allensbacher Umfrage zum Rechtsbewußtsein, in: FAZ vom 8. März 1995.

8 Vgl. Emnid Monatsbericht Juli 1995, in: Berliner Zeitung vom 1. August 1995.

9 Vgl. infas Umfrage, in: Berliner Zeitung vom 22./23. Juli 1995.

10 Vgl. Konrad Adenauer, Erinnerungen 1955–1959, Stuttgart 1967.

erst den zweiten. Und daß sie den Menschen wichtiger nahm als den Staat.“

Das ist ein treffendes Urteil, aber es ist eine ausgesprochen westliche Sicht. Die Weichenstellung von 1952 spaltet noch heute die Nation. Im April 1995 fragte Allensbach, ob es richtig gewesen sei, Stalins Angebot eines vereinten, aber neutralen Deutschland abzulehnen und statt dessen die feste Bindung an den Westen zu wählen. Es antworteten doppelt so viele Westdeutsche mit Ja wie Ostdeutsche. Diese hielten die Entscheidung mit großer Mehrheit für falsch, während sich bei den westdeutschen Befragten Befürworter und Gegner die Waage hielten¹¹.

Das ist nicht verwunderlich. So richtig es für die junge Bundesrepublik war, im Kalten Krieg Stalins zweifelhaften Versprechungen die feste Bindung an die westlichen Demokratien vorzuziehen – die unvermeidliche Kehrseite dieser Entscheidung war die Auseinanderentwicklung der deutschen Teilstaaten in zwei sehr unterschiedlich geprägte Gesellschaften mit einschneidenden Folgen für Wirtschaftskraft und Lebensstandard, noch nachhaltiger für Mentalität und politisches Bewußtsein.

Die Wiedervereinigung verblaßte nach Errichtung der Mauer 1961 auf beiden Seiten immer mehr zur rhetorischen Forderung, bis die DDR sich 1974 ganz davon verabschiedete. Angesichts des atomaren Patts zwischen den Großmächten, das eine Lösung der deutschen Frage nicht zuließ, mußten sich die Menschen in ihren jeweiligen Teilstaaten einrichten.

III. Lebenswelt DDR

Was das wirklich bedeutete für das Leben des einzelnen wie für die Gesellschaft, das lernen wir erst jetzt. Den Deutschen im Wirtschaftswunder-Westen fiel es vergleichsweise leicht, „Bundesrepublikaner“ zu werden, wengleich der Weg zu Wohlstand und Demokratie reich an Mühen, Kämpfen und Verirrungen war. Die Last der Teilung wurde den Deutschen in der DDR aufgebürdet: Anpassung an ein mehrheitlich nicht gewolltes, fremdbestimmtes System politischer Unterdrückung und Reglementierung, an von der SED-Ideologie vorgegebene Verhaltensnormen in Politik und Beruf – teilweise reichte die Indoktrinierung bis in die Privatsphäre; Hinnahme von Rechtswillkür und

¹¹ Vgl. Allensbacher Umfrage (Anm. 2).

Spitzelsystem; Uniformität und Tristesse des öffentlichen Lebens; Verzicht auf die meisten Annehmlichkeiten der modernen Konsumgesellschaft, auf eine selbstbestimmte Lebensplanung, auf individuelle Mobilität und gesellschaftliche Liberalität.

Auf der Habenseite standen die Wohltaten des despotischen Versorgungsstaates – politisches Wohlverhalten vorausgesetzt: Sicherheit von Ausbildung, Arbeit, Wohnung; Schutz vor Kriminalität, „Schmutz und Schund“; kostenlose Gesundheitsfürsorge, billige Mieten, symbolische Preise für öffentliche Dienstleistungen, Grundnahrungsmittel, Kinderbetreuung, Kultur. Kurz gesagt, ein hoher Grad der sozialen Absicherung auf niedrigem materiellen Niveau.

Als Bedingungsgefüge der Lebenswirklichkeit in der DDR ist das alles im deutschen Westen durchaus wahrgenommen worden, auch das für Diktaturen allgemein typische Auseinanderfallen von öffentlichem und privatem Bewußtsein. Doch die Prägekraft lebenslanger, von Kind auf eingeübter Alltagsgewohnheiten wurde unterschätzt.

Es ist ein grundsätzlicher Unterschied, ob es für die Regelung aller wesentlichen Lebensbereiche von der Kinderbetreuung über Moralerziehung, Karrierewege, Freizeitgestaltung und Altersvorsorge eine zentrale Anlaufstelle, den Betrieb und das Arbeitskollektiv, gibt, oder ob das der individuellen Gestaltung und damit auch Verantwortung anheimfällt. Es ist ein Unterschied, ob Lebensunterhalt und Wohnung Sache eigener Anstrengungen und Risiken sind oder Teil staatlicher Fürsorge, ob Geld oder Beziehungen zentrale Kategorien der Lebenssicherung sind, ob der Gebrauchswert oder der Marktwert eines Arbeitsproduktes seinen Wert bestimmt.

Was in der westdeutschen Wahrnehmung kaum eine Rolle gespielt hat und jetzt mühsam gelernt werden muß, ist auch die Tatsache, daß dieses Gesellschaftsmodell über die staatliche Grundversicherung des „warmen Sklavenstalls“ hinaus Loyalität stiftende ideelle Möglichkeiten enthielt, die auch nach heutigen Maßstäben nicht ehrenrührig sind. Die in der DDR aufgewachsenen und sozialisierten Generationen wurden weltanschaulich vom antifaschistischen Pathos der Nachkriegszeit (das es übrigens auch in Westdeutschland gegeben hat) und von in der Ideologie der sozialistischen deutschen Arbeiterbewegung wurzelnden Gleichheits- und Gerechtigkeitsidealen geprägt, die in den neuen Bildungs- und Aufstiegschancen für ehemals unterprivilegierte Schichten verwirklicht zu sein schienen.

Die Verletzung dieser Ideale war der Hauptgrund für die späte Aufkündigung der Grundloyalität gegenüber dem SED-Regime. Die weltanschauliche Prägung hat den Bruch meist überdauert und begründet die heute festzustellende Ost-West-Distanz in den gesellschaftlichen Wertvorstellungen.

IV. Der andere Blick

In der Zeit der Teilung ist die Wiedererlangung der deutschen Einheit als Wunschbild zwar immer lebendig geblieben, in der DDR wesentlich stärker als in der Bundesrepublik. Ein neues Indiz dafür bietet ein Befragungsergebnis vom April 1995. Eine fast gleich große Mehrheit in Ost und West meinte, das Festhalten am Wiedervereinigungsgebot im Grundgesetz sei richtig gewesen. Aber für die Beurteilung der praktischen Politik hatte dieses Verfassungsgebot seine Bedeutung bei den Ostdeutschen weitgehend verloren. In der gleichen Befragung erklärte eine große Mehrheit aus den östlichen Bundesländern, die Nichtanerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft sei falsch gewesen¹². In einem ganz praktischen Sinn war die DDR ihr politischer und sozialer Lebensraum geworden und damit auch ihr Staat.

Der Historiker Heinz Niemann, zu DDR-Zeiten Hochschullehrer in Leipzig und Berlin, Mitautor des Anfang 1978 im „Spiegel“ veröffentlichten Manifests oppositioneller SED-Mitglieder, leitet aus Befragungsergebnissen des von 1964 bis 1979 existierenden Instituts für Meinungsforschung beim SED-Politbüro ab, daß in den sechziger und siebziger Jahren eine Mehrheit der Bevölkerung die DDR „angenommen“ und die Führungsrolle der SED anerkannt habe. Das SED-System sei „qua Massenloyalität“ „mehrheitlich legitimiert“ gewesen¹³. Ob die nur in Teilstücken erhaltenen und von Niemann rekonstruierten, methodisch nicht nachprüfbaren Unterlagen des SED-Instituts, die nie veröffentlicht wurden, so weitgehende Schlüsse zulassen, wird man bezweifeln dürfen. Bestimmte Größenordnungen, Tendenzen sowie Identifikationsbereiche lassen sich aus den mitgeteilten Daten aber erkennen.

Zum Beispiel ergab 1969 eine Gewichtung typischer Merkmale der DDR und der Bundesrepublik

für die DDR auf den ersten Plätzen gute Bildungsmöglichkeiten und soziale Sicherheit, auf den letzten Fürsorge im Alter und Demokratie. Umgekehrt weisen die beiden letzten Positionen mit großem Abstand die höchsten Anteile für die Bundesrepublik aus (16,2 und 18,3 Prozent, alle sonstigen Positivwerte für die Bundesrepublik lagen weit unter vier Prozent). Als Bereiche, in denen eine weitgehende Identifikation mit Normen und Verhältnissen der DDR abzulesen ist, erweisen sich die antifaschistische Ideologie, die zentrale Bedeutung der Erwerbsarbeit und der Arbeitswelt für die subjektive Lebensgestaltung, die stark egalitären Gesellschafts- und Gerechtigkeitsvorstellungen, ausgeprägte mitmenschliche Beziehungen (vornehmlich im Arbeitskollektiv), Berufstätigkeit der Frau als individuelles Bedürfnis. Ein spezifischer Befund ist die bei allen politischen Fragen festzustellende deutlich kritischere Einstellung von Arbeitern bei der Bewertung von DDR-Positionen. Die nach der Wende durchgeführten gesamtdeutschen Befragungen weisen auf die gleichen Felder hin, wenn es um signifikante Einstellungsunterschiede zwischen Ost- und Westdeutschen geht.

Die hervorstechendsten Differenzen in der Wertehierarchie, wie sie in zahlreichen westlichen Untersuchungen herausgearbeitet wurden, lassen sich auf die Formel bringen, daß im Westen die Freiheitsrechte an erster Stelle stehen, im Osten soziale Bedürfnisse als Menschenrechte reklamiert werden. Oder, wie Elisabeth Noelle-Neumann das unterschiedliche Staats- und Freiheitsverständnis formuliert, für die Ostdeutschen sichert der Staat die Freiheit von Not, für die Westdeutschen bedeutet Freiheit die Freiheit von Eingriffen des Staates in die Privatsphäre der Bürger. Man könnte auch sagen: im Osten Schutz durch den Staat, im Westen Schutz vor dem Staat.

Und dann kommt das Befragungsergebnis, das alle diese klugen Unterscheidungen über den Haufen wirft: Bei der Frage, wo ist bzw. war der Bürger besser vor Verbrechen geschützt, in der heutigen Bundesrepublik oder in der DDR, votierten 88 Prozent der Ostdeutschen für die DDR. Doch bei der Abwägung zwischen einem System, das die Menschenrechte schützt, aber hohe Kriminalität aufweist, und demjenigen, das keinen Schutz der Menschenrechte, aber durchgreifenden Schutz vor Kriminalität sichert, wählten die Ostdeutschen mit 54 Prozent (Westdeutsche 78) das System mit gesicherten Menschenrechten und hohem Kriminalitätsrisiko¹⁴.

¹² Vgl. ebd.

¹³ Vgl. Heinz Niemann, Hinterm Zaun. Politische Kultur und Meinungsforschung in der DDR – die geheimen Berichte an das Politbüro der SED, Berlin 1995; ders., Meinungsforschung in der DDR. Die geheimen Berichte des Instituts für Meinungsforschung an das Politbüro der SED, Köln 1993.

¹⁴ Vgl. Allensbacher Umfrage (Anm. 2).

V. Ankunft in einer neuen Republik

Die verwirrende Diskrepanz zwischen der grundsätzlichen Zustimmung zur Vereinigung und der Ablehnung vieler ihrer Folgen, die als Widerspruch erscheint, kann auch als Differenzierungsfähigkeit gedeutet werden. In ihrer Mehrheit sind die Ostdeutschen vielleicht schon viel sicherer in der neuen Republik angekommen, als den Beobachtern und ihnen selbst bewußt ist. Demokratie bedeutet ja nicht einfach Herrschaft der Mehrheit über die Minderheit – dann wären die neuen Bundesbürger rein rechnerisch immerwährend eine beherrschte Minderheit. Demokratie heißt auch Mitgestalten und Mitverantworten. Wenn die Ostdeutschen gerade dies einklagen, wenn sie sich gegen Ausgrenzung und westliches Beharrungsvermögen zur Wehr setzen, dann haben sie recht und zeigen vielleicht mehr demokratisches Bewußtsein als ihre Kritiker. Warum muß ihnen alles gefallen, was unter ganz anderen Bedingungen in der alten Bundesrepublik gewachsen ist? Vieles davon ist inzwischen reformbedürftig. Das Recht zum Beispiel ist durch einen immer weiter ausgeferteten Paragraphendschub schwerfällig und für den Bürger undurchschaubar geworden. Mit dem Bundespräsidenten und der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts beklagen das heute höchste Repräsentanten des Staates. Die Bürokratie der öffentlichen Verwaltungen ist schlimmer, als sie es in der DDR war. In der Allensbach-Umfrage zum gesamtdeutschen Rechtsbewußtsein vom März dieses Jahres glaubten zwei Drittel der westdeutschen Befragten nicht, daß vor dem Gesetz alle Bürger gleich sind, ein gutes Drittel war mit den Gesetzen und der Rechtsprechung nicht zufrieden, und fast ein Drittel hielt das Gesellschaftssystem für ungerecht.

Die strukturelle Krise der westlichen Industriege-
sellschaften ist in Deutschland durch den Bankrott
der DDR-Wirtschaft und den anschließenden
Konsumboom im Osten verdeckt und verzögert
worden. Doch inzwischen ist es unbestritten, daß
der Arbeitsmarkt vom Wirtschaftswachstum kaum
noch profitiert. Eine Dauerarbeitslosigkeit von
über drei Millionen mit einem besonders hohen
Anteil junger Menschen und Frauen, als Folge
davon wachsende Armut, Gewaltbereitschaft,
Ausländerfeindlichkeit, im politischen Bereich
Wahlenthaltung, Mitgliederschwund bei Parteien
und Gewerkschaften, Vertrauensschwund in die
demokratischen Institutionen und ihre Problem-
lösungskompetenz – dies alles beschwert die west-

deutsche Gesellschaft seit Anfang der achtziger
Jahre und ist nun ein gesamtdeutsches Problem mit
besonderem Schwerpunkt im Osten.

In diesen tiefgreifenden Umbruchsprozeß wollen
die Ostdeutschen nicht nur ihre Interessen, son-
dern auch ihre Kompetenz einbringen, und das ist
ihr gutes Recht. Die Wahlerfolge der PDS beruhen
auch darauf, daß sie die einzige Partei ist, in der
die Ostdeutschen nicht von Westdeutschen domi-
niert werden.

Während sich einerseits Ost-West-Unterschiede
halten oder sogar vergrößern, zum Beispiel auf
dem Arbeitsmarkt und bei der privaten Ver-
mögensbildung, gibt es auf der anderen Seite
Angleichungsprozesse, die das herkömmliche Ost-
West-Schema relativieren. Das Hamburger Welt-
wirtschaftsarchiv sieht eine spürbare Verstärkung
des Aufholprozesses der ostdeutschen Wirtschaft
bei jährlichen Wachstumsraten des realen Brutto-
inlandsproduktes von neun Prozent, im Verarbei-
tenden Gewerbe gar 20 Prozent, was als ein Zei-
chen für beginnende Reindustrialisierung gewertet
wird. Die heimische Produktion wachse deutlich
schneller als die Binnennachfrage, die jedoch von
der ostdeutschen Produktion erst zur Hälfte befriedigt
werden könne¹⁵.

Die Einkommen aus Erwerbsarbeit und Renten
sind stetig gestiegen und haben inzwischen im
Schnitt bei Arbeitseinkommen etwa 85 Prozent
und bei Renten 80 Prozent des westdeutschen
Niveaus erreicht. Das wirkt sich positiv auf den
Zufriedenheitsgrad aus. Der Anteil derer, die mit
ihren Einkommen im großen und ganzen ihre Be-
dürfnisse befriedigen können, wenn auch mit Ein-
schränkungen, stieg nach einer Umfrage aus Bran-
denburg von 65 Prozent 1990 kontinuierlich auf
84 Prozent 1994. Eine Gewinn- und Verlustbilanz
aus der Vereinigung des gleichen Instituts ergab
ein Drittel Verlierer, etwas weniger als ein Drittel
Gewinner und zwei Fünftel, für die Gewinn und
Verlust etwa gleich groß sind¹⁶.

Eine andere Angleichung wirkt auf ehemalige
DDR-Bürger weniger positiv. Die Sozialstruktur
verändert sich von einer weitgehend egalitären zu
einer immer stärker differenzierten Gliederung.
Deutlich wird das vor allem an der erheblich

15 Vgl. FAZ vom 11. Mai 1995.

16 Vgl. Ingrid Kurz-Scherf/Gunnar Winkler (Hrsg.), Sozialreport 1994. Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern, erhoben vom Sozialwissenschaftlichen Forschungszentrum Berlin-Brandenburg e. V. (sfz), Berlin 1994; Gunnar Winkler, Auf dem Weg zur Sozialunion – kein Versuch einer Zwischenbilanz, in: Neues Deutschland vom 30. Juni 1995.

geschrumpften Frauenbeschäftigung und den großen Unterschieden zwischen Arbeitsplatzbesitzern und Rentnern einerseits, dem guten Drittel Bezieher von staatlichen Lohnersatzleistungen und Sozialhilfe andererseits. In der Marktwirtschaft ist soziale Ungleichheit allerdings auch ein Leistungsanreiz. Gesamtdeutsch deutet sich sehr zögernd ein Prozeß an, der soziale und politische Interessen quer zur Ost-West-Spaltung differenziert.

VI. Innere Einheit – was ist das?

Die „innere Einheit“ ist ein Schlagwort geworden mit recht diffusem Inhalt. Völlige Gleichheit der Deutschen ist nicht herstellbar, auch nicht wünschenswert. Die Ost-West-Spaltung war schon lange historisch angelegt, bevor sie sich in zwei Staaten materialisierte. Das Römische Reich deutscher Nation mit seiner römisch-katholischen Tradition hatte schon fast 1000 Jahre Geschichte hinter sich, als die ersten westdeutschen Kolonisatoren östlich der Elbe den Slawen das Land abjagten. Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es in der Bundesrepublik eine konservative Gruppierung, die zur „Rettung des Abendlandes“ das Reich Karls des Großen wiederherstellen wollte. West- und Süddeutschland standen immer dem lateinischen Westen und Süden Europas näher, während „Ostelbien“ eher zum einstigen Mitteleuropa, dem heutigen Osteuropa gehörte. Das Deutsche Kai-

serreich war ein Vielvölkerstaat und hatte eine Verfassung mit entsprechenden Rechten. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 kannte bis zu Hitler keine Volkszugehörigkeit und setzte nicht einmal Deutschkenntnisse voraus¹⁷.

Die ostdeutsche Identität wird heute schon überlagert von landsmannschaftlichen Zugehörigkeiten. In einer Umfrage der Sächsischen Zeitung, publiziert am 5. Mai 1995, definierte sich die Hälfte der Ostdeutschen landsmannschaftlich nach dem jeweiligen Bundesland. Nur ein knappes Drittel sah sich vorrangig als Deutsche, ein Fünftel als Ostdeutsche.

Günter Kunert hält die Forderung nach „Vollendung der Einheit“ für unsinnig und illusionär. Die Einheit könne bestenfalls eine soziale und ökonomische sein. „Eine andere ist nicht denkbar. Wie andere Völker werden auch wir mit Differenzen aller Art in unserem ‚uneinigen Vaterland‘ zu leben haben. Es will auch mir nicht einleuchten, warum so etwas wie eine Ausschaltung von Gegensätzen und Widersprüchen wünschenswert sei, eine Harmonie, die ausschließlich durch Uniformität zu gewinnen wäre, eine mentale Gleichheit, wie sie nur für Zombies vorstellbar ist. Unsere Werturteile und Vorurteile werden wir ohnehin nicht los. Wir müßten nur mit ihnen gelassener umgehen.“¹⁸

17 Vgl. Erich Röper, Minderheitenschutz im Vielvölkerstaat Deutschland, in: Deutschland Archiv, 28 (1995) 6, S.625ff.

18 Vgl. „Einheit nach-gefragt“ (Anm. 1).

Der Rechtsanwalt als „Justizkader“

Zur Rolle des Verteidigers im politischen Strafverfahren der DDR

Über die Mitschuld jener Richter und Staatsanwälte, die in der DDR an politischen Strafverfahren mitgewirkt haben, ohne nach Recht und Gerechtigkeit zu fragen, ist seit dem Ende des real existierenden Sozialismus viel geschrieben worden. Wenig dagegen sind bislang die Rolle des Rechtsanwalts und besonders sein Tun und Lassen als Verteidiger im politischen Strafverfahren erörtert worden, obwohl er dem „sozialistischen Rechtsstaat“ zunehmend zu Diensten stand. Es steht außer Frage, daß sich die Geschichte der Anwaltschaft von der Politisierung und Instrumentalisierung der Justiz im Staat der SED nicht trennen läßt.

Auch die Rechtsanwaltschaft der DDR hat in vierzig Jahren Diktatur einen qualitativen Wandel durchlaufen, der sie historisch ins Zwielflicht rückt. Unter den gegebenen Voraussetzungen verhielten sich die Anwälte nicht anders als andere vergleichbare Berufsgruppen: Es gab widerständiges Verhalten ebenso wie politischen Opportunismus und ideologische Gläubigkeit. Der latente Argwohn speziell der Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) gegenüber selbstbewußten Verteidigern im politischen Strafverfahren ist in diesem Zusammenhang ein Kapitel für sich.

I. Politischer Druck versus freier Anwalt

Die SED folgte der Logik ihres Herrschaftsanspruchs, wenn sie frühzeitig nach Wegen gesucht hat, auch und gerade die Freiheit und Unabhängigkeit der Advokatur in der DDR einzuengen, um sie schließlich aufzuheben. Sowenig wie der Nur-Jurist als Richter oder Staatsanwalt toleriert wurde, sowenig konnte die Politbürokratie den Rechtsanwalt dulden, der sich als Jurist mit allen gesetzlichen Mitteln für die Rechte und Interessen seines Mandanten einsetzen wollte. Daher wurden bereits in der Frühzeit der DDR spürbare Zwänge erkennbar, den Rechtsanwalt – zumal in seiner

Funktion als Strafverteidiger – derselben politischen Zweckbindung zu unterwerfen, wie sie Richtern und Staatsanwälten zugeordnet war. Auch der Rechtsanwalt sollte auf das Prinzip Parteilichkeit verpflichtet werden.

Allerdings war die ideologische und politische Gleichschaltung der Anwaltschaft nicht ohne weiteres zu vollziehen. Anders als Richter und Staatsanwälte waren die Rechtsanwälte lange Zeit nicht in feste Strukturen eingebunden, sie waren in eigenständigen Kanzleien tätig, konnten daher nicht ohne weiteres politisch kontrolliert und manipuliert werden, auch wenn sie bereits in den ersten Nachkriegsjahren unter dem Aspekt der Entnazifizierung überprüft worden waren. „Der Prozeß der Demokratisierung der Justiz“ – wie ihn Hilde Benjamin verstand – „... hatte auch die Rechtsanwaltschaft erfaßt. Allerdings hatte diese im Vergleich zu den Justizorganen eine weit langsamere Entwicklung genommen: Bei der Entnazifizierung der Anwaltschaft waren zwar aktive Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen entfernt worden, aber nicht wenige konservative Kräfte verblieben.“¹ Es ging schon längst nicht mehr nur um die nationalsozialistische Vergangenheit.

Noch ehe die DDR gegründet worden war, ließ die SED auf ihrer 1. Parteikonferenz (25.–28. Januar 1949) gegenüber der Anwaltschaft eine härtere Tonart anschlagen. Max Fechner, damals Präsident der Deutschen Justizverwaltung und Vize-Vorsitzender der SED, reklamierte die von ihm geforderte „Wachsamkeit des Volkes und Kontrolle der Justiz durch die demokratische Öffentlichkeit“ ausdrücklich „auch für die Rechtsanwälte“. Zwar dachte die SED nicht daran, „eine Kollektivierung oder Verstaatlichung der Rechtsanwälte vorzunehmen. Wir werden eine Form finden, die die Stellung der Anwaltschaft als ein Organ der Justiz klar zum Ausdruck bringt ... Natürlich aber müssen wir von der Anwaltschaft erwarten, daß sie von ihrer Seite aus an dem Auf-

¹ Autorenkollektiv (Leitung: Hilde Benjamin), Zur Geschichte der Rechtspflege 1949–1961, (Ost-)Berlin 1980, S. 217.

bau einer demokratischen Justiz ehrlich mitarbeiteten.“²

Die Signale waren unüberhörbar. Politische Säuberungen, die mit der Entnazifizierung nichts mehr zu tun hatten, setzten bald nach Gründung der DDR ein. In den Jahren 1950/51 wurde auf Weisung des Ministeriums der Justiz Dutzenden von Anwälten in jedem der fünf ostdeutschen Länder die Zulassung erstmals „wegen negativer Einstellung zur DDR und zur Sowjetunion“³ entzogen, denn niemand sollte Anwalt sein dürfen, wie ein paar Jahre später unverblümt eingeräumt wurde, „der unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat feindlich gegenüber steht oder auch die Gesetze nur deshalb anwendet, weil sie eben eingehalten werden müssen“⁴. Unpolitische Anwaltstätigkeit war verpönt.

Der politische und moralische Druck auf die Anwaltschaft wurde massiver. Der Vorwurf, in der Rechtsanwaltschaft wären „die innerhalb der Justiz langsamste Vorwärtsentwicklung, die unentwickeltesten Formen einer neuen Gestaltung festzustellen“, wurde mit der Forderung verknüpft: „Wir verlangen, daß der Anwalt, der eine Verteidigung übernimmt oder übertragen erhält, sie in Verantwortung gegenüber dem Angeklagten führt, wobei seiner Tätigkeit Grenzen gezogen sind durch seine Stellung als Organ der Rechtspflege, durch die auch für ihn bestehende Verpflichtung zur Anerkennung unserer staatlichen Ordnung.“⁵ Der Rechtsanwalt als „Justizkader“ – so wurde seine Rolle zwar nicht definiert, wohl aber gesehen.

Im Jahre 1948, also im zeitlichen Vorfeld der DDR-Gründung, waren in Ost-Berlin und den fünf Ländern 1158 Rechtsanwälte zugelassen⁶. 1951 wurden in der DDR schon nur mehr 901 Anwälte gezählt⁷. Mehr und mehr Anwälte sahen ihre Alternative in der Flucht nach West-Berlin oder in

die Bundesrepublik – wie Rechtsanwalt Johannes Bohlmann aus Dresden, der im Schauprozeß gegen den Oberschüler Hermann Joseph Flade vor dem seinerzeitigen Landgericht Dresden beziehungsweise im Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht als Pflichtverteidiger beigeordnet worden war. Sein Einsatz für seinen jungen Mandanten machte ihn den Mächtigen so verhaßt, daß er die DDR verließ. Durch ihn wurden die Hintergründe des Flade-Prozesses aktenkundig⁸.

Eine genaue Zahl der aus der DDR geflüchteten Rechtsanwälte und Notare konnte der Autor nicht recherchieren. In den Jahren 1954 bis 1962 waren es immerhin 704, deren Flucht nachgewiesen ist⁹. Die Zahlen spiegeln wider, wie sich die Pressionen gegen die Rechtsanwaltschaft in der DDR verstärkten, nachdem die SED auf ihrer 2. Parteikonferenz (9.–12. Juli 1952) mit ihrem Beschluß über den Aufbau des Sozialismus eine Verschärfung des Klassenkampfes eingeleitet hatte, die zwangsläufig mit einem härteren Kurs in der Strafpolitik verbunden war. In diesem Kontext mußten sich auch die Maßregelungen unbotmäßiger Anwälte mehren.

II. Die Kollektivierung der Anwälte

Gleichzeitig sollte die strukturelle Eigenständigkeit der Anwaltschaft beseitigt werden. Entgegen Fechners diesbezüglicher Äußerung wurde in der DDR tatsächlich die Kollektivierung der Rechtsanwaltschaft sowjetischem Vorbild entsprechend eingeleitet. Intern ist die Entscheidung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte unter Kuratel der SED in der Sitzung des Politbüros am 31. März 1953 gefallen¹⁰. Ihre juristische Formalisierung erfuhr sie durch die Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte vom 15. Mai 1953 (GBl. der DDR, S. 725). Sie trug die Unterschriften von Ministerpräsident Otto Grotewohl und Justizminister Max Fechner.

In der Folgezeit wurde jeweils ein Rechtsanwaltskollegium in Ostberlin und den vierzehn Bezirkstädten der DDR gegründet, gesteuert vom Justizministerium im Einvernehmen mit den jeweiligen

2 Protokoll der 1. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, (Ost-)Berlin 1949, S. 250.

3 Thomas Lorenz, Die ‚Kollektivierung‘ der Rechtsanwaltschaft – als Methode zur systematischen Abschaffung der freien Advokatur, in: Hubert Rottleuthner (Hrsg.), Steuerung der Justiz in der DDR. Einflußnahme der Politik auf Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte, Köln 1994, S. 411.

4 Bericht über eine Arbeitstagung der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte, in: Neue Justiz, 11 (1957) 9, S. 271.

5 Hilde Benjamin, Fragen der Verteidigung und des Verteidigers, in: Neue Justiz, 5 (1951) 2, S. 51 und 53.

6 Vgl. Peter-Andreas Brand, Der Rechtsanwalt und der Anwaltsnotar in der DDR, Köln u. a. 1985, S. 166.

7 Vgl. Christian Gerlach, Die Rechtsanwaltschaft, in: Im Namen des Volkes? Über die Justiz im Staat der SED, Leipzig 1994, S. 145.

8 Vgl. Unrecht als System. Dokumente über planmäßige Rechtsverletzungen im sowjetischen Besatzungsgebiet, hrsg. vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen, Bonn 1952, S. 81.

9 Vgl. Falco Werkentin, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, S. 357.

10 Vgl. T. Lorenz (Anm. 3), S. 413.

Bezirksleitungen der SED, ohne daß von einem durchschlagenden Erfolg gesprochen werden konnte. Die Gründungsphase dauerte ein Jahr. Nach dem Stand vom 22. Mai 1954 waren von 840 Rechtsanwälten in Ostberlin und in der DDR lediglich 143 einem Kollegium beigetreten¹¹. „Die Bildung der Kollegien war kein einfacher und selbstverständlicher Prozeß. Es war zunächst eine Minderheit von Rechtsanwälten, die sich zu diesem Schritt entschloß. Sie mußten sich gegen den Widerstand von Einzelanwälten durchsetzen, die nicht nur ihre bisherige Arbeitsweise aufrechterhalten wollten, sondern in der Gründung der Kollegien eine Verletzung der Grundsätze der freien Advokatur sahen“ – zu Recht, wie hinzuzufügen ist, denn derselbe Autor räumt ein: „Die Bildung und Entwicklung der Kollegien ist von Anfang an nicht nur als die Schaffung einer neuen Organisationsform aufgefaßt worden, sondern als ein Auftrag, über die Form hinaus eine grundlegende ideologische Wandlung in der Rechtsanwaltschaft der DDR zu erzielen.“¹²

So war es in der Tat. Friedrich Wolff, Mitbegründer und langjähriger Vorsitzender des Ostberliner Anwaltskollegiums, hat es positiv formuliert: „In den Kollegien schlossen sich diejenigen Anwälte zusammen, die erkannt hatten, daß das Kollegium die sozialistische Form der Organisation der Arbeit der Rechtsanwälte ist und daß dem Sozialismus auch in Deutschland die Zukunft gehört.“¹³ 1959, als Wolff dies niederschrieb, waren von 863 Anwälten 415 Mitglieder eines Kollegiums. Erst in den Folgejahren sank die Zahl der Einzelanwälte rapide. 1988, also in der Endzeit der DDR, waren von 606 Anwälten 580 Mitglieder eines Kollegiums¹⁴ – mithin waren noch 26 als Einzelanwälte tätig, Rechtsanwalt Wolfgang Vogel zum Beispiel, der ein Vierteljahrhundert ein Mandat der DDR-Regierung in Sachen Häftlingsfreikauf innehatte, und der als Inoffizieller Mitarbeiter des MfS entartete Rechtsanwalt Wolfgang Schnur.

Der Kollegiumsverordnung war ein Musterstatut beigefügt. Danach wurde das Kollegium, „ein Zusammenschluß von Rechtsanwälten“, von einem für zwei Jahre zu wählenden Vorstand geleitet, der aus seiner Mitte den Vorsitzenden wählte. Der Beitritt zum Kollegium sollte zwar freiwillig erfolgen, aber dieser Freiwilligkeit wurde durch politi-

sche und ökonomische Zwänge so drastisch nachgeholfen, daß dem Einzelanwalt auf die Dauer kaum eine Chance zur Selbstbehauptung blieb.

Jedes Kollegium unterhielt eine zentrale Verwaltungsstelle am Sitz des Bezirksgerichts sowie Zweig- oder Außenstellen, deren Zahl und Umfang nach einem vom Justizministerium zu bestätigenden Plan bestimmt wurde. Es gab Zweigstellen, in denen mehrere Anwälte tätig waren. Dem Rechtssuchenden stand es frei, für welchen Anwalt in welcher Zweigstelle er sich entscheiden wollte. Gegebenenfalls wurde ein Mandat, falls kein besonderer Wunsch bestand, auch durch den Kollegiumsvorsitzenden zugeteilt. Die Kontrolle über die Tätigkeit der Kollegien und ihrer Mitglieder wurde vom Justizministerium, informell auch durch die Staatssicherheit, sowie politisch-ideologisch durch die Parteioorganisationen der SED in den Kollegien ausgeübt.

Die Verbindung zwischen dem Justizministerium und den Rechtsanwaltskollegien wurde über die am 6. Juni 1957 gebildete Zentrale Revisionskommission der Anwaltskollegien aufrechterhalten, die sich aus den Vorsitzenden der Kollegien zusammensetzte und die dazu gedacht war, „die Kollegien der Rechtsanwälte hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts zu kontrollieren mit dem Ziel, durch die einheitliche Entwicklung der Rechtsanwaltskollegien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe zu leisten“¹⁵.

Zu den Mechanismen, mit denen der Freiwilligkeit zur Mitgliedschaft in den Anwaltskollegien nachgeholfen wurde, zählten bestimmte Privilegien. Nur Kollegialanwälte durften fortan zu Offizialverteidigern berufen oder beim staatlichen Vertragsgericht tätig werden, ihre Einkünfte wurden deutlich niedriger besteuert als diejenigen der Einzelanwälte und ihre Altersversorgung war ungleich besser ausgestaltet. Nicht zuletzt ihre materiellen Privilegien waren es, die viele Rechtsanwälte an das Regime gebunden haben. „Die guten Verdienstmöglichkeiten haben uns auch immer diszipliniert. Das darf man nicht unterschätzen, denn natürlich wollte kaum eine Anwältin oder ein Anwalt riskieren, den Beruf – auf welche Art und Weise auch immer – zu verlieren“ – hat Rechtsanwalt Gregor Gysi 1992 bekannt¹⁶.

11 Vgl. ebd., S. 426.

12 Gerhard Häusler, Die Entwicklung der sozialistischen Rechtsanwaltschaft in der DDR, in: Neue Justiz, 27 (1973) 12, S. 340f.

13 Friedrich Wolff, Der Weg zur sozialistischen Rechtsanwaltschaft, in: Neue Justiz, 13 (1959), Sammelband, S. 683.

14 Vgl. T. Lorenz (Anm. 3), S. 426.

15 Paragraph 2 des Statuts der Zentralen Revisionskommission, zit. in: Walther Rosenthal, Die Justiz in der Sowjetzone. Aufgaben, Methoden und Aufbau, Bonn – Berlin 1962, S. 102.

16 Zit. in: Frohmüt Müller, Gerichtsverfassungsrecht, in: Uwe-Jens Heuer (Hrsg.), Die Rechtsordnung der DDR. Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden 1995, S. 264.

III. Die Anwälte neuen Typs

Die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft wurde schon in der DDR der fünfziger Jahre nicht mehr anerkannt. Die Anwaltskollegien vollzogen die Gleichschaltung. „Im Kollegium hat sich der sozialistische Rechtsanwalt entwickelt, der seine Aufgaben als gesellschaftliche Funktion auffaßt und sie mit hohem politischen Bewußtsein qualifiziert erfüllt. Es ist gelungen, eine gefestigte Anwaltschaft herauszubilden, die sich von der individualistischen Advokatur bürgerlicher Provenienz prinzipiell unterscheidet.“¹⁷ Das Rollenverständnis dieses „sozialistischen Rechtsanwalts“ hat letztlich zu einer gänzlich neu begriffenen Aufgabenstellung in der DDR geführt, nämlich der, „die Interessen des Bürgers in Einklang mit den gesellschaftlichen Interessen zu bringen. Der ‚Erziehungsauftrag‘ des Rechtsanwaltes besteht darin, dem Mandanten Einsicht in diesen Zusammenhang zu vermitteln. Da die gesellschaftlichen Interessen von der SED formuliert werden, bilden deren politische Grundsätze letztlich die Leitlinie, an der sich die anwaltlichen Bemühungen zu orientieren haben. Diese Forderung wird in der DDR damit umschrieben, daß der Rechtsanwalt durch seine Tätigkeit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beiträgt. Eine wirksame Interessenvertretung wird hierdurch zwar nicht ausgeschlossen, aber notwendigerweise relativiert. Sie findet dort ihre Grenze, wo die Interessen des Mandanten mit denjenigen von Partei und Staat kollidieren.“¹⁸

Die politisch-ideologische Disziplinierung der Anwaltschaft, die ein solches Rollenverständnis zur Voraussetzung hatte, besorgten die Parteiorganisationen der SED in den Anwaltskollegien. „Die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft zu einer der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechenden Institution der Rechtspflege ist ohne die führende Rolle der SED nicht denkbar“, konstatierte 1979 der später als Verteidiger Erich Honeckers hervorgetretene Rechtsanwalt Wolff. „Die zunächst in Parteigruppen, dann überall in Betriebsparteiorganisationen zusammengeschlossenen Genossen Rechtsanwälte standen an der Spitze des Kampfes um eine neue, sozialistische Anwaltschaft gegen überkommene bürgerliche Denk-, Verhaltens- und Arbeitswei-

sen.“¹⁹ Die Parteiorganisationen übten zugleich eine gewisse Kontrolle der Anwaltskollegien aus und signalisierten der Politbürokratie, wo es politisch-ideologische Konflikte gab.

Ein Erlaß des Staatsrates der DDR vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBl. der DDR, Teil I, S. 21), mit dem – nach der 1952 durchgesetzten ersten Justizreform – die sogenannte zweite Justizreform eingeleitet wurde, definierte Stellung und Aufgaben der Rechtsanwaltschaft in der DDR vorbehaltlos folgerichtig als „eine gesellschaftliche Einrichtung der Rechtspflege“, die die Kollegien der Rechtsanwälte und die Einzelanwälte umfaßt, und fügte hinzu: „Die Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, besonders die Kollegien, nehmen auf der Grundlage der Gesetze die Rechte und berechtigten Interessen der Rechtssuchenden wahr. Sie tragen durch ihre Tätigkeit zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger bei.“ Das als liberalistisch verworfene Selbstverständnis von einer unabhängigen Anwaltschaft war endgültig zu den Akten gelegt worden.

Die Verabschiedung des Gesetzes über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17. Dezember 1980 (GBl. der DDR, Teil I, 1981, S. 1) sollte an dieser Entwicklung nichts wesentliches mehr ändern. Immerhin bedeutete es erstmals in der DDR eine formell-gesetzliche Regelung anwaltlicher Tätigkeit, auf die bei Schaffung der Anwaltskollegien verzichtet worden war – vermutlich aus Sorge vor einem Eklat in der Volkskammer.

Im Grunde wurde mit dem Kollegengesetz nur der erreichte Entwicklungsstand festgeschrieben. An die Stelle der Zentralen Revisionskommission der Anwaltskollegien trat „zur Mitgestaltung einer einheitlichen Entwicklung der Kollegien der Rechtsanwälte“²⁰ der Rat der Vorsitzenden, dem seiner Bezeichnung entsprechend die Vorsitzenden aller fünfzehn in der DDR existierenden Rechtsanwaltskollegien angehörten. Den Vorsitz des Rates der Vorsitzenden der Rechtsanwaltskollegien hatte jeweils der Vorsitzende des Ostberliner Anwaltskollegiums, der zuvor auch schon der Zentralen Revisionskommission der Anwaltskollegien

17 G. Häusler (Anm. 12), S. 341.

18 Hans-Henning Bruhn, Die Rechtsanwaltschaft in der DDR, Köln 1972, S. 157.

19 Friedrich Wolff, Der Werdegang der sozialistischen Rechtsanwaltschaft in der DDR, in: Neue Justiz, 33 (1979) 10, S. 435.

20 Vgl. Paragraph 12 des Kollegengesetzes.

vorgesehen, mithin stets eine Schlüsselfunktion wahrzunehmen hatte, zumal im Hinblick auf den Kontakt zur Abteilung Staats- und Rechtsfragen im Zentralkomitee der SED und zum Ministerium der Justiz. Bis 1990 übten dieses Amt die Rechtsanwälte Friedrich Wolff (1957–1970 und 1984–1988), Gerhard Häusler (1970–1984) und Gregor Gysi (1988–1990) aus.

Es entsprach der minderen Bedeutung der Einzelanwälte, wenn im Kontext des Kollegiengesetzes am 18. Dezember 1980 eine Anordnung über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte (GBl. der DDR, Teil I, 1981, S. 10) erlassen wurde. Durch sie wurde formell erst die bis dahin gültige Provisorische Zulassungsordnung der Deutschen Justizverwaltung für Rechtsanwälte vom 18. Juni 1946 außer Kraft gesetzt.

Bei diesen Regelungen blieb es bis zum Desaster des DDR-Sozialismus. Unter der Regierung Hans Modrow begannen sich die Rechtsanwälte der DDR aus dem Knebelgriff der SED zu lösen. Durch Verordnung vom 22. Februar 1990 über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis (GBl. der DDR, Teil I, S. 147) wurde erst einmal der bis dahin faktisch bestehenden Blockade bei der Zulassung selbständiger Anwälte ein Ende gesetzt. Die Eröffnung privater Anwaltspraxen war fortan unproblematisch. Dagegen lösten sich die Kollegien der Rechtsanwälte formell auf, sie zerfielen im Laufe des Jahres 1990 in einzelne Anwaltspraxen oder in neue Kanzleien, ihre Zeit war vorbei. Die auf diese Weise eingeleitete Reform des Anwaltsrechts der DDR gipfelte schließlich in einem neuen Rechtsanwaltschaftsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. der DDR, Teil I, S. 1504). In der Endzeit der DDR hatte die erste und letzte frei gewählte Volkskammer noch dafür gesorgt, daß die Rechtsanwaltschaft ein unabhängiges Organ der Rechtspflege geworden war.

Bei der Darstellung des Wandels, den die Rechtsanwaltschaft der DDR im Laufe von vier Jahrzehnten erfahren hat, muß daran erinnert werden, daß sich Hunderte von Rechtsanwälten dem Zugriff des Regimes entzogen haben, indem sie den ungeliebten Staat verließen. Einzelne wie die Rechtsanwälte Götz Berger (Ostberlin) und Rolf Henrich (Eisenhüttenstadt) büßten ihre oppositionelle Haltung mit Berufsverboten, andere kamen sogar ins Gefängnis, so die Rechtsanwälte Henning Frank (Reichenbach)²¹ und Herbert Schmidt

(Gotha), letztgenannter übrigens bis 1955 Vorsitzender des Anwaltskollegiums Erfurt. Der Gleichschaltungsprozeß war indes nicht aufzuhalten.

IV. Der Anwalt im Dienste des Staates

Die politisch-ideologische Disziplinierung der Rechtsanwaltschaft in der DDR hat vor allem auch die Rolle des Verteidigers im politischen Strafprozeß geprägt, in jenen Verfahren also, in denen sogenannte Staatsverbrechen sowie Straftaten gegen die staatliche Ordnung geahndet wurden. Gerade als Strafverteidiger hatten es viele Anwälte schwer, sich gegen die Zudringlichkeiten des Regimes zu behaupten. Schon frühzeitig setzte Hilde Benjamin Zeichen zur Einschüchterung. Wenn sie, wie bereits zitiert, dem DDR-Strafverteidiger in seiner Tätigkeit Grenzen gezogen wissen wollte und ihn schon 1951 kategorisch auf eine „Anerkennung unserer staatlichen Ordnung“²² verpflichtete, so meinte sie de facto sein vorbehaltloses Ja zu Herrschaft und Politik der SED. Nicht zufällig verwies die seinerzeitige Vizepräsidentin des Obersten Gerichts und spätere Justizministerin den Schutz des Angeklagten gegenüber dem Staat und die Analyse seiner Motive in die Bedeutungslosigkeit: „Diese Momente müssen zurücktreten gegenüber der für unsere Strafjustiz entscheidenden Aufgabe des Schutzes unserer Ordnung und der Gesellschaft.“²³ Da waren Anwälte, die sich in erster Linie für ihre Mandanten einsetzten, politisch wie juristisch unbequem.

Auch und gerade dem Strafverteidiger in politischen Verfahren wurde Unabhängigkeit nicht zugestanden. „Der Verteidiger ist genau wie der Richter und der Staatsanwalt ein bewußter Bürger des Arbeiter-und-Bauern-Staates. Verteidigung im sozialistischen Staat ist immer Verteidigung von der Position des realen Sozialismus aus. Die politisch-ideologische Verbundenheit mit dem Arbeiter-und-Bauern-Staat ist schlechthin eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Verteidigung.“²⁴ Regimekritisch eingestellte Rechtsanwälte kämpften auf verlorenem Posten.

Zu bedenken ist ferner, daß die Position des Verteidigers nach den geltenden strafprozessualen

21 Vgl. dazu Henning Frank, Sechs Jahre Anwalt in der DDR, in: Im Namen des Volkes? (Anm. 7), S. 57 ff.

22 H. Benjamin (Anm. 5), S. 53.

23 Ebd.

24 F. Wolff (Anm. 13), S. 683.

Bestimmungen²⁵ ohnehin schwach war im Verhältnis zum Staatsanwalt einerseits, zu den Untersuchungsorganen andererseits, die bei politischen Strafsachen ja im Regelfall die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit waren. Im MfS waren dafür die Hauptabteilung IX und ihre nachgeordneten Abteilungen in den Bezirksverwaltungen der Staatssicherheit zuständig. Sie verfügten über eigene Gefängnisse – unabhängig von den Untersuchungsgefängnissen des Ministeriums des Innern –, in denen die Untersuchungshaft an politischen Häftlingen vollzogen wurde. Das Regime in diesen Untersuchungshaftanstalten war durch besondere Strenge charakterisiert. Unbeschadet der seit 1968 verfassungsmäßigen Garantie, wonach das Recht auf Verteidigung während des gesamten Strafverfahrens gewährleistet sein sollte, waren die Untersuchungshäftlinge der Staatssicherheit weithin der Willkür ihrer Vernehmungsoffiziere preisgegeben. Meist dauerte es Wochen, ehe sie überhaupt einen Verteidiger benennen und benachrichtigen konnten.

Grundsätzlich konnte als Strafverteidiger jeder in der DDR zugelassene Anwalt gewählt werden, aber im Regelfall wurde dem Beschuldigten nur eine enge Auswahl unter Kollegialanwälten ermöglicht, die dem MfS als „spezifische Vertrauensanwälte“ genehm waren. Die Prozeßvollmacht für den Verteidiger wurde zumeist so lange hinausgezögert, bis die Ermittlungen abgeschlossen waren. Häufig konnte ein Verteidiger sogar erst nach Fertigstellung der Anklageschrift durch den Staatsanwalt tätig werden – nicht selten erst wenige Tage vor der gerichtlichen Hauptverhandlung.

Laut Strafprozeßordnung sollte der Verteidiger das Recht haben, den Beschuldigten oder Angeklagten zu sprechen, aber in der Untersuchungshaft des MfS verkam dieses Recht bis zur Absurdität. Nicht nur wurde ein Gesprächstermin unerträglich lange hinausgezögert, sondern der aufsichtsführende Staatsanwalt – der im Regelfall eng mit den Untersuchungsorganen des MfS zusammenarbeitete – konnte für die Anwaltskontakte Bedingungen festlegen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wurde. Sie sahen in jedem Fall vor, daß der Anwalt bis zur Anklageerhebung mit seinem Mandanten über persönliche Fragen, nicht aber über den Gegenstand der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sprechen durfte. „Waren politische Interessen im Spiel, so hatten

die Verteidiger weder auf das Ermittlungsverfahren noch auf die Beweisaufnahme oder die Urteilsfindung einen korrigierenden Einfluß. Akteneinsicht erhielten sie überhaupt erst nach Abschluß der Ermittlungen. Ihre Hilfe für Beschuldigte und Angeklagte beschränkte sich oft auf menschlichen Zuspruch, die Hervorhebung mildernder Tatumstände in der Hauptverhandlung und die Vermittlung von Kontakten zu Familienangehörigen.“²⁶ Dieser Einschätzung ist nur hinzuzufügen, daß zumindest in den fünfziger Jahren in wichtigen politischen Strafverfahren die Hinzuziehung eines Verteidigers seitens des MfS sogar verhindert wurde.

Bezogen auf die Schau- und Geheimprozesse jener Zeit vor dem Obersten Gericht kann zur Verteidigung der Angeklagten folgende Erfahrungsnorm festgestellt werden: „Waren die Verhandlungen öffentlich, wurden Verteidiger bestellt. Wurde hinter verschlossenen Türen verhandelt, ließ das Untersuchungsorgan oder der Generalstaatsanwalt meist vom Beschuldigten eine Erklärung unterschreiben, daß er auf einen Verteidiger verzichte. Daß solche Verzichtserklärungen gerade in bedeutsamen Prozessen dem Gericht überreicht wurden, läßt darauf schließen, daß man den Betroffenen – vorsichtig ausgedrückt – dahingehend beeinflusst hat. Ein unabhängiges Gericht wäre verpflichtet gewesen, einzuschreiten; es hätte dafür sorgen müssen, daß der Angeklagte durch einen Anwalt vertreten wird.“²⁷ Nachweislich liefen sogar Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht, in denen auf Todesstrafe erkannt worden ist, ohne Hinzuziehung eines Wahl- oder Pflichtverteidiger, ab²⁸. Erst nach der 3. Parteikonferenz der SED, die die Justiz auf die „Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ orientierte, änderte sich diese Einstellung, die durchaus als „Anwaltsfeindlichkeit der Justiz“ zu charakterisieren war.

Fraglos war diese Anwaltsfeindlichkeit darauf zurückzuführen gewesen, daß manche Strafverteidi-

26 Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Deutscher Bundestag/Drucksache 12/7820 vom 31. Mai 1994, S. 96.

27 Rudi Beckert, Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR, Goldbach 1995, S. 38.

28 Das war z.B. der Fall in dem Geheimprozeß gegen Bruno und Susanne Krüger, zwei hauptamtliche Mitarbeiter des MfS, die nach ihrer Flucht aus West-Berlin entführt und am 4. August 1955 vom 1. Strafsenat des Obersten Gerichts zum Tode verurteilt wurden. Ihre Hinrichtung wurde Stasiintern durch Befehl Nr. 224/55 bekanntgegeben. Vgl. Karl Wilhelm Fricke/Bernhard Marquardt, DDR-Staatssicherheit. Das Phänomen des Verrats/Die Zusammenarbeit zwischen MfS und KGB, Bochum 1995, S. 48f.

25 Vgl. die Paragraphen 74–82 der Strafprozeßordnung der DDR vom 2. Oktober 1952 (GBl. der DDR, S. 997) bzw. die Paragraphen 61–68 der Strafprozeßordnung der DDR vom 12. Januar 1968 (GBl. der DDR, Teil I, S. 49).

ger sich mutig für die legitimen Interessen ihrer Mandanten einsetzten, zum Teil sogar die Ermittlungsergebnisse der MfS-Untersuchungsorgane in Zweifel zogen und die Mißhandlung von Untersuchungshäftlingen zu Zwecken der Geständnis-erpressung anprangerten. Erst nachdem solche un-
bequemen Verteidiger aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und durch gefügte, beflissene An-
wälte ersetzt worden waren, änderte sich dies. Selbst im MfS begriffen die führenden Köpfe, wie
politisch nützlich, weil dem Image des „sozialisti-
schen Rechtsstaates“ zuträglich, die Mitwirkung
eines Verteidigers im Strafprozeß sein konnte,
wenn er nur fortschrittlich gesinnt war. Häufig wa-
ren das Rechtsanwälte, die auf Empfehlung des
MfS zu ihrem Mandat gekommen waren. Eine er-
hebliche Minderheit unter den Anwälten der DDR
war der Politbürokratie durchaus loyal ergeben
und gefügig genug, durch ihre Mitwirkung in poli-
tischen Strafverfahren den Schein der Rechtsstaat-
lichkeit hervorrufen zu helfen. Das mußten keines-
wegs Inoffizielle Mitarbeiter (IM) des MfS gewe-
sen sein, die es in der Rechtsanwaltschaft der
DDR selbstverständlich auch gegeben hat. Allein
in Berlin ist bislang fünf, in Thüringen vier ehe-
maligen DDR-Anwälten die Zulassung, weiterhin
anwaltschaftliche Tätigkeit auszuüben, entzogen wor-
den, weil sich inzwischen ihre Verpflichtung als
IM herausgestellt hat, weil sie nicht nur ihre
Mandanten, sondern auch ihre Kollegen bespitzelt
haben.

Es gab auch Rechtsanwälte, auf die sich die Staats-
sicherheit verlassen konnte, ohne daß sie zu Inoffi-
ziellen Mitarbeitern verkommen waren. Sie wur-
den als Strafverteidiger geschätzt und gefördert,
weil ihre politische Nützlichkeit erkannt worden
war. „Es zeugt vom humanistischen Charakter des
sozialistischen Strafverfahrens“, war in einer For-
schungsarbeit der Juristischen Hochschule in Pots-
dam-Eiche, der ideologischen Kadenschmiede des
MfS, zu lesen, „daß auch Personen mit feindlichen
Einstellungen gegenüber dem Sozialismus und da-
bei vor allem auch gegenüber dem MfS in jedem
Falle das Recht und die Möglichkeit gegeben wird,
die gesetzlichen Möglichkeiten ihrer Verteidigung
zu nutzen“²⁹. Und kein Geringerer als Erich
Mielke, der Minister für Staatssicherheit höchst-
persönlich, äußerte in einem Referat vor Unter-
suchungsführern des MfS, die offenbar ihre An-
waltsfeindlichkeit noch nicht überwunden hatten,

die Auffassung: „Die Institution der Verteidigung
ist doch eine Waffe für uns zur Festigung der sozia-
listischen Gesetzlichkeit.“³⁰ Das Recht auf Ver-
teidigung war aus der Sicht des MfS eine Frage der
politischen Zweckmäßigkeit.

In den Szenarien, die die Untersuchungsorgane
der Staatssicherheit in Gestalt von Vorschlägen
oder Informationen bei politisch wichtigen Straf-
prozessen dem Minister unterbreiteten, wurde
nicht nur die Hauptverhandlung genau geplant,
sondern häufig sind sogar die Namen der beteilig-
ten Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte ver-
bindlich fixiert worden.

Zum Beispiel wurde in einer „Information“ der
Hauptabteilung IX des MfS vom 29. März 1972 die
Durchführung eines Strafprozesses vor dem
1. Strafsenat des Obersten Gerichts bis in die Ein-
zelheiten hinein vorab festgelegt. Das Verfahren
richtete sich gegen fünf Angeklagte, die beschul-
digt wurden, ein Attentat auf Walter Ulbricht vor-
bereitet zu haben – eine völlig unsinnige Anklage
übrigens³¹. In besagter Information, die ein Haupt-
mann namens Stein unterzeichnet hatte, war acht
Tage vor der Hauptverhandlung nicht nur der Ter-
min vorgeschrieben, sondern auch der Ausschluß
der Öffentlichkeit, die Zusammensetzung des er-
kennenden Senats, der Schuldspruch und das
Strafmaß sowie die Bestellung dreier Pflichtvertei-
diger – unter ihnen wie so häufig Rechtsanwalt
Wolff. Und lakonisch stellte der MfS-Hauptmann
fest: „Die Durchführung der gerichtlichen Haupt-
verhandlung erfolgt entsprechend der konkreten
Festlegung des Ministers.“³² Und das schier Un-
faßliche ist geschehen: Die Hauptverhandlung ent-
sprach bis ins Detail dem Szenarium. Welcher Sinn
war unter diesen Bedingungen noch der Mitwir-
kung eines Strafverteidigers vor Gericht zuzu-
schreiben? Das Recht auf Verteidigung war jedes
Sinnes beraubt.

Ein zweites Beispiel: Als das Kreisgericht Fürsten-
walde gegen Robert Havemann verhandelte und
ihn am 20. Juni 1979 unter der Beschuldigung eines
Devisenvergehens zu einer hohen Geldstrafe ver-
urteilte, hatte die Staatssicherheit ebenfalls ein
Szenarium „erarbeitet“. Der Wahlverteidiger, den
sich der Angeklagte in der Person des Madrider
Rechtsanwalts Enrique Gimbernat ausgesucht
hatte, wurde ihm aus formalen Gründen verwei-
gert. Havemann hatte sich für den spanischen Juri-

30 Ebd.

31 Vgl. R. Beckert (Anm. 27), S. 309ff.

32 Information der Hauptabteilung IX/4 vom 29. März
1972, Kopie im Archiv des Verfassers.

29 Zit. in: Herbert Ziehm, Die Einflußnahme des Ministe-
riums für Staatssicherheit auf gerichtliche Entscheidungen,
in: Die Steuerung der Justiz im SED-Staat, hrsg. von der Ge-
denkstätte für die Opfer politischer Gewalt in Sachsen-An-
halt, Magdeburg 1994, S. 76.

sten entschieden, nachdem drei Jahre zuvor sein Anwalt Götz Berger, wie erwähnt, aus dem Ostberliner Anwaltskollegium ausgeschlossen und mit Berufsverbot belegt worden war.

Statt dessen wurde Robert Havemann durch Gerichtsbeschluß einen Tag vor der Urteilsverkündung Rechtsanwalt Gysi als Pflichtverteidiger beigeordnet. Bei dem Zusammenspiel von Staatssicherheit, Staatsanwaltschaft und Gericht war das keine zufällige Entscheidung, getroffen aus der Situation des Augenblicks, sondern ein längst beschlossener Coup. Wer bestimmte politische Strafprozesse in der DDR daraufhin untersucht, welche Rechtsanwälte zu Officialverteidigern bestellt wur-

den, der stößt auf Namen, die sich häufig wiederholen. Tut ihnen Unrecht, wer sie als Vertrauensanwälte der Staatssicherheit charakterisiert?

Und ist es ein Zufall, daß die Rechtsanwälte Wolff und Gysi zeitweilig als Inoffizielle Mitarbeiter des MfS geführt wurden – Wolff als IM „Jura“, Gysi als IM „Gregor“ und „Notar“? Soviel Zufall mutet merkwürdig an. „Die Loyalität zum SED-Regime ging bei manchen (Anwälten) sogar soweit, daß sie gegen ihre Mandanten mit dem Staatssicherheitsdienst zusammenarbeiteten und an ihnen Verrat übten.“³³

33 Bericht der Enquete-Kommission (Anm. 26), S. 96.

Die Ahndung des SED-Unrechts durch den Rechtsstaat

I. Einleitung

In der DDR wurden im Auftrag des Staates und der ihn beherrschenden SED zahlreiche Handlungen vorgenommen, die nach Auffassung der zivilisierten Nationen Straftaten darstellen. Dies gilt nicht nur für die Erschießung von Flüchtlingen an der Mauer, sondern auch für die Freiheitsberaubung wegen des Versuchs, das Land zu verlassen, die permanente Ausspähung, die Plünderung von Postsendungen aus dem Westen und anderes.

Bei der Frage der strafrechtlichen Behandlung dieser DDR-Regierungskriminalität ist die deutsche Öffentlichkeit in ungewöhnlicher Weise gespalten. Teils wird eine Strafverfolgung abgelehnt, teils gerade die lässige und schleppende Verfolgung leidenschaftlich angegriffen. Bemerkenswerterweise werden für beide Haltungen hauptsächlich die „Wessis“ verantwortlich gemacht. Einerseits wird ihnen eine „Siegerjustiz“ vorgeworfen; auf der anderen Seite sagt Wolf Biermann: „Wenn sie nun schon so viel zahlen müssen, wollen die Westdeutschen wenigstens ihre gewohnte Ruhe.“¹ Bei näherem Zusehen zeigt sich aber wohl, daß die Forderung nach einer strafrechtlichen Ahndung vor allem bei ehemaligen Opfern des SED-Unrechts und bei Bürgerrechtlern aus der DDR besteht, während bei den Westdeutschen die Abneigung gegen eine Strafverfolgung überwiegt, wobei teils ein gewisses Schuldbewußtsein wegen der unzulänglichen Verfolgung der NS-Verbrechen und wegen der Anerkennung der DDR sowie der zunehmenden Kontakte mit ihren Politikern, Wissenschaftlern und Wirtschaftlern mitspielt, teils aber auch einfach die „Noblesse des Siegers“ herrscht. Die unvollkommene Verfolgung der nationalsozialistischen Staatsverbrechen wird als Munition benutzt: Eine Verfolgung der DDR-Untaten sei nicht nur ein Widerspruch dagegen, sondern zeige geradezu die klassische „Einäugigkeit“ der deutschen Justiz mit ihrer Schärfe gegen Verbrechen „von links“, ihrer Nachsicht gegen Verbrechen „von rechts“.

II. Grundsätzliche Rechtsfragen

Diesen Auffassungen ist zunächst einmal entgegenzuhalten, daß es im Rechtsstaat – gerade im Gegensatz zur DDR – keine Frage der politischen Opportunität ist, ob eine Strafverfolgung stattfindet oder nicht. Es gilt bei uns vielmehr das Legalitätsprinzip, d.h., wenn Straftatbestände erfüllt sind, muß die Strafverfolgung eingreifen (§ 152 Strafprozeßordnung). Die – zugegeben – unvollkommene Verfolgung der nationalsozialistischen Staatsverbrechen verlangt keineswegs eine Gleichbehandlung im Unrecht, sondern sollte eher dazu führen, die Fehler nicht zu wiederholen. Außerdem ist das SED-Unrecht insofern strenger zu bewerten als das NS-Unrecht, als die geschichtliche Erfahrung des NS-Unrechts bereits vorlag. Abhilfe könnte allenfalls eine Amnestie schaffen, und nur darum könnte die Diskussion gehen.

Im übrigen sind dem Rechtsstaat bei der Ahndung des SED-Unrechts weitgehend die Hände gebunden. Nach dem Grundsatz „*nulla poena sine lege*“ („keine Strafe ohne Gesetz“), Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz, ist eine Bestrafung nur möglich, wenn die Tat bereits bei ihrer Begehung, d.h. zu Zeiten der Existenz der DDR, dort mit Strafe bedroht war. Eine andere Frage ist allerdings, was das Recht der DDR war; hierauf wird im folgenden näher eingegangen. Der Rechtsstaat sieht sogar noch eine weitere Vergünstigung vor: Ist das neue Recht milder als das Recht zur Zeit der Tat, so kommt es dem Täter rückwirkend zugute. Das erscheint auf den ersten Blick überraschend, aber bei näherem Hinsehen einleuchtend, denn der Rechtsstaat verhängt ja eine Strafe nicht nur als Vergeltung für eine begangene Tat, sondern auch zur Verhinderung zukünftiger Handlungen. Wenn nun die Strafbarkeit aufgehoben wird, gibt der Staat damit zu erkennen, daß er dieses Verhalten nicht mehr als eine Bedrohung gesellschaftlicher Interessen und damit nicht mehr als strafwürdig ansieht. Er kann dann auch nicht mehr Menschen, die zu der Zeit Taten begangen haben, als sie noch strafbar waren, bestrafen. Insofern ist die Rückwirkung

¹ Wolf Biermann, in: Der Spiegel, (1992) 10, S. 40.

milderen Rechts nicht nur eine Vergünstigung für den Täter, sondern eine zwingende Folge aus der Straftattheorie des Rechtsstaates.

Mit dem Einigungsvertrag wurde auf die DDR mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 – mit wenigen Ausnahmen – das gesamte Recht der alten Bundesrepublik erstreckt. Dieser Vorgang stellt sich für die neuen Bundesländer als der „normale“ Fall einer Änderung des Strafrechts dar, genauso, als ob die DDR ein neues Strafgesetzbuch eingeführt hätte. Dementsprechend hat der Einigungsvertrag für diesen Fall die üblichen Regeln bei Änderung des Strafrechts vorgesehen, nämlich das Verbot einer rückwirkenden Bestrafung aufgrund des neuen Rechts, aber auch das Gebot der Anwendung des neuen Rechts, wenn es milder ist als das alte². Diese Regelung respektiert das frühere Recht der DDR mehr, als es die Behandlung der DDR als ein fremder Staat getan hätte³. Der Bundesgerichtshof hat zwar darauf hingewiesen, daß die Regelungen für die Änderung des Strafrechts auf den Fall des Beitritts der DDR nicht „zugeschnitten“ seien, da hier Strafnormen aus zwei verschiedenen Geltungsbereichen und zwei unterschiedlichen Staats- und Gesellschaftsordnungen miteinander verglichen werden sollten⁴. Auch diese Einschränkung ist jedoch nicht zutreffend. Für die neuen Bundesländer liegt die übliche Situation bei Änderung des Strafrechts vor. Auch daß die Strafvorschriften unterschiedlichen Staats- und Gesellschaftsordnungen entstammen, ist keine Besonderheit der Wiedervereinigung. Diesen Sachverhalt hat es in Deutschland schon 1918, 1933 und 1945 gegeben.

Eine andere Regelung wäre auch schwer vorstellbar. Hätte man etwa einen Schlußstrich ziehen und nach dem Beitritt der DDR nur noch neue Straftaten verfolgen wollen, so hätte dies bedeutet, daß ein am 2. Oktober 1990 in der DDR begangener Mord nicht mehr hätte verfolgt werden können. Insofern kann das Recht niemals einen radikalen Schlußstrich ziehen; das neue Recht bleibt immer mit der Vergangenheit verzahnt.

Den Beschuldigten stehen – anders als den seinerzeit unter ihrer Herrschaft Angeklagten – hervorragende Strafverteidiger zur Verfügung, die nicht nur alle rechtlichen Gesichtspunkte zu ihren Gunsten geltend machen, sondern auch alle prozessua-

len Rechte ausnutzen und dabei manchmal bis an die Grenzen der Konfliktverteidigung gehen.

Ein zweiter Gesichtspunkt: Es handelt sich bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der DDR-Hinterlassenschaft keineswegs um eine Justiz der alten Bundesrepublik über die untergegangene DDR. Die strafrechtliche Belangung ihrer Peiniger war vor allem ein Anliegen der DDR-Bevölkerung selbst. Schon vor der Vereinigung hatte die DDR damit begonnen, von der SED gefördertes Unrecht zu verfolgen; Erich Honecker wurde bereits von den DDR-Behörden verhaftet. Die Staatsgewalt der DDR ist in der Staatsgewalt der Bundesrepublik aufgegangen. Die Verfolgung der Regierungskriminalität der DDR ist daher nicht eine Siegerlust, sondern eine Folgelast, eine moralische und rechtliche Verpflichtung, den Willen der Bevölkerung in der ehemaligen DDR zu Ende zu führen.

Das SED-Unrecht erfolgte mittels der Staatsmacht der DDR, und es wird hier gelegentlich die *act of state doctrine* ins Feld geführt, die eine Aburteilung verbietet⁵. Dagegen spricht schon der eben erwähnte Gesichtspunkt, nämlich daß in der Staatsgewalt der Bundesrepublik die Staatsgewalt der DDR aufgegangen ist, daß erstere also nun die letztere umfaßt. Im übrigen hat der Bundesgerichtshof im ersten Mauerschützen-Urteil ausgeführt, daß die *act of state doctrine* keine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts nach Art. 25 Grundgesetz darstellt. Der Grundsatz der Immunität von Repräsentanten fremder Staaten könne deshalb nicht eingreifen, weil der fremde Staat, die DDR, nicht mehr bestehe⁶.

III. Fehlende Strafbarkeit in der DDR

Angesichts der Erfordernisse des Rechtsstaats stellen sich für die Verfolgung von DDR-Unrecht besondere Probleme, weil die DDR ihr Rechtssystem geflissentlich dahin ausgestaltet hat, der Staatsgewalt im Umgang mit den Bürgern möglichst freie Hand zu lassen, und entweder von vornherein keine Straftatbestände zum Schutz der Bürger geschaffen oder die Staatsorgane von der Geltung dieser Straftatbestände ausgenommen hat.

2 Art. 315 EGStGB i. d. F. des Einigungsvertrages.

3 Vgl. Friedrich-Christian Schroeder, Rückwirkung milderen Rechts und Wiedervereinigung, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 13 (1993), S. 216 ff.

4 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 39. Bd., S. 54 ff. (Wahlfälschungsurteil), S. 66.

5 Vgl. Reinhard Merkel, Politik und Kriminalität, in: Siegfried Unseld (Hrsg.), Politik ohne Projekt? Nachdenken über Deutschland, Frankfurt a. M. 1993, S. 298 ff.

6 Vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 39. Bd., S. 1 ff., 5.

1. Fehlende Straftatbestände

Ersteres hat sich vor allen Dingen gezeigt, als es darum ging, Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) wegen des heimlichen Abhörens von Telefongesprächen zu belangen. Ein Tatbestand der unbefugten Telefonabhörnung nach § 354 unseres Strafgesetzbuchs existierte in der DDR nicht. Auch ein privater Lauschangriff nach § 201 unseres Strafgesetzbuchs war dort nicht verboten. Das Oberlandesgericht Dresden hat daher gewissermaßen ersatzweise den Tatbestand der Amtsanmaßung angenommen und ausgeführt, das illegale Abhören sei eine illegale Anmaßung von staatlichen Befugnissen⁷. Dagegen hat der Bundesgerichtshof Ende 1993 entschieden, daß jedenfalls der Tatbestand der Amtsanmaßung nach dem Recht der Bundesrepublik nicht eingreife⁸. Das ist richtig: Der Tatbestand der Amtsanmaßung bedeutet ja nicht die bloße Kompetenzüberschreitung, sondern das Auftreten nach außen als Amtsinhaber, und das war bei dem geheimen Abhören gerade nicht der Fall.

2. Rechtfertigungsgründe

In anderen Fällen besaß die DDR zwar entsprechende Strafvorschriften, hatte aber ihre eigenen Staatsorgane durch – wie man im Strafrecht sagt – Rechtfertigungsgründe von der Geltung dieser Vorschriften dispensiert. Diese Dispensierung erfolgte auf unterschiedlichen Wegen.

Hierzu zunächst folgender Fall: Ein wachhabender Unteroffizier in der Kreisdienststelle Güstrow des Ministeriums für Staatssicherheit trat am 21. Dezember 1984 gegen 17.30 Uhr seinen Dienst an und nahm im Laufe des Abends eine halbe Flasche Klaren sowie Weinbrand zu sich. Gegen 22.30 Uhr bemerkte er, daß eine Person auf dem Mauersockel des Zaunes stand. Als diese ebenfalls erheblich alkoholisierte Person auf seinen Zuruf nicht reagierte, geriet der Stasi-Mann in Zorn. Er trat in Uniform auf die Straße und verlangte die Personalien des Betrunkenen. Dieser sprang wortlos von dem Sockel und ging zu einer 30 Meter entfernten Bushaltestelle, wo zwei ebenfalls alkoholisierte Arbeitskollegen warteten. Obgleich er dazu außerhalb des Geländes der Dienststelle nicht befugt war, folgte ihm der Stasi-Mann und fragte erneut nach seinen Personalien. Die Arbeitskollegen machten abfällige Bemerkungen

und lachten, einer faßte den Stasi-Mann leicht am Arm und berührte seine Hand. Der Stasi-Mann erklärte: „Wenn ihr mich noch einmal anfassen tut, mache ich von der Schußwaffe Gebrauch.“

Zur Bekräftigung gab er aus seiner Pistole einen Warnschuß auf den Boden ab. Die drei Personen blieben stehen. Als der Stasi-Mann zurückgehen wollte, verspürte er plötzlich einen starken Schmerz im rechten Bein. Er vermutete zunächst, er habe sich bei dem Warnschuß selbst ins Bein geschossen. In Wahrheit war sein Knöchel gebrochen; es ließ sich später nicht mehr feststellen, wie es zu dieser Verletzung gekommen war. Der Stasi-Mann hüpfte zu einer Bank, ließ sich auf die Knie nieder und stützte sich mit dem rechten Arm auf die Lehne. Die drei Personen traten nun wieder auf ihn zu. Als ihn einer, vielleicht in der Absicht, ihm zu helfen, etwas an der Schulter berührte und zurückdrückte, verlor er die Beherrschung. Obwohl die drei Männer ihn nicht mit Stößen, Schlägen traktierten, keinerlei Angriffshandlungen vollführten, bedrohliche Ankündigungen oder mißzuverstehende Äußerungen von sich gaben oder mißzuverstehende Bewegungen vorgenommen hatten, fühlte er sich aufgrund ihrer Nähe bedrängt. Auch war er verärgert über die mißlungene Amtshandlung und darüber, daß man ihn trotz des Warnschusses nochmals anzufassen wagte. Schließlich war er erschrocken und verängstigt, weil ihm sein Fuß sehr weh tat. Kniend richtete er die Waffe mit der linken Hand gegen die unmittelbar vor ihm stehende Gruppe und gab aus einer Entfernung von höchstens 40 cm einen Schuß auf den Bauch der ersten und mit nahezu aufgesetzter Pistole auf den Bauch der zweiten und den rechten Oberschenkel der dritten Person ab. Der erste Betroffene verstarb kurze Zeit später durch inneres Verbluten, der zweite drei Tage später an einem Nieren- und Kreislaufversagen, der dritte überlebte.

Diese Sachverhaltsschilderung aus der Stadt Güstrow aus dem Jahre 1984 bietet über das konkrete juristische Problem hinaus sehr interessante Einblicke in das Leben in der DDR. Hier herrscht gar nicht die vermeintliche schreckliche Angst vor der Staatssicherheit, so daß man einen breiten Bogen um ihr Gebäude macht, sondern eine Person klettert auf den Zaun, ist allerdings betrunken. Der wachhabende Stasi-Mann ist ebenfalls betrunken. Dann geht der Wachmann hinaus und ist beleidigt, weil die anderen ihn an der Hand fassen, und schießt zwei von ihnen tot und einen ins Bein. Dem Unterleutnant wurde von den zuständigen Militärstaatsanwälten „Notwehr“ zugebilligt; das

⁷ Vgl. Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift, 3 (1993), S. 287.

⁸ Vgl. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 40. Bd., S. 8.

Strafverfahren wurde eingestellt⁹. Dieses Vorgehen war offensichtlich eine Beugung des Rechts zugunsten des Täters.

In anderen Fällen lagen die Dinge komplizierter. Dies gilt vor allem für die Erschießungen von Flüchtlingen an der Grenze und an der Mauer. Nach § 27 des Grenzgesetzes der DDR war die Anwendung der Schußwaffe „gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt“. Dabei war das Leben von Menschen „nach Möglichkeit zu schonen“. In unübersichtlichen Vorschriften wurde nun der bloße Versuch, die Grenze zu überschreiten, zu einem „Verbrechen“ erklärt. Die DDR befolgte also bei der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften für die Fluchtverhinderung eine gewollte Zweideutigkeit: sie sollten einerseits einen rechtsstaatlichen Anschein erwecken, andererseits aber härteste Maßnahmen ermöglichen¹⁰.

Dementsprechend hat auch der Bundesgerichtshof bei der Bestrafung eine alternative Begründung gewählt¹¹. Entweder kommt eine Auslegung des Grenzgesetzes der DDR in Betracht, nach der das Verhalten der Mauerschützen – also die gezielten Todesschüsse – von dieser Vorschrift gedeckt gewesen sei. Dann würde aber ein offensichtlich grober Verstoß gegen Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit vorliegen, außerdem ein Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Daß die Volkskammer der DDR diesen Akt nicht bestätigt habe, sei unbeachtlich, denn – und hier zitiert der Bundesgerichtshof das Völkerrechtslehrbuch der DDR selbst – ein Staat könne sich nicht durch Berufung auf innerstaatliche Rechtsvorschriften den völkerrechtlichen Verpflichtungen entziehen. Die DDR hat den Vertrag unterzeichnet und diesen Beitritt propagandistisch groß herausgestellt, hat dann aber die Bestätigung durch die Volkskammer unterlassen, die nach ihrer Verfassung erforderlich wäre. Das ist wieder die eben erwähnte gewollte Zweideutigkeit: Nach außen hat man sich als Vertreter der Menschenrechte geriert, nach innen aber durch formale Tricks diese Bindung nicht vollzogen. Hier hat also der Bundesgerichtshof entgegengehalten, daß sogar nach dem Völker-

rechtslehrbuch der DDR selbst ein solcher „Trick“ unzulässig ist.

Die zweite Alternative, die der Bundesgerichtshof bietet, ist interessanter. Dort sagt er nämlich, daß das Grenzgesetz der DDR auch mit den Auslegungsmethoden, wie sie im DDR-Recht herrschten, menschenrechtsfreundlich hätte ausgelegt werden können. Denn in der Verfassung der DDR seien Persönlichkeit und Freiheit für unantastbar erklärt worden. Das Leben sei in der Verfassung zwar nicht geschützt gewesen, aber man könne das in den Schutz von Persönlichkeit und Freiheit hineininterpretieren. Wenn man die Vorschrift so auslege, dann seien die Todesschüsse nicht vom Grenzgesetz der DDR gedeckt gewesen und die Grenzsoldaten hätten sich nach dem DDR-Recht selbst strafbar gemacht.

Dieser Auffassung ist in der juristischen Literatur entgegengehalten worden, daß sie eine starke Vereinfachung des sozialistischen Rechts enthalte; es habe keine rechtswidrige Durchbrechung des Grenzgesetzes vorgelegen, sondern Grenzgesetz und Schießbefehl müßten zusammengenommen werden und würden die Rechtswirklichkeit des DDR-Rechts ergeben¹².

Es stellt sich hier ein ganz ähnliches Problem wie bei der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen, insbesondere bei den Euthanasie- und den KZ-Verbrechen. Damals stellte sich die Frage nach der Gültigkeit der durch Geheimbefehle der nationalsozialistischen Regierung angeordneten Rechtmäßigkeit. Jetzt stellt sich wieder die Frage nach der Gültigkeit von Rechtfertigungsgründen der DDR. Da liegt die Idee nahe, daß man dieses Problem, das sich nun zum zweiten Mal stellt, doch ein für allemal aus der Welt schaffen könnte, indem man in das Grundgesetz einen Artikel aufnimmt: „Rechtfertigungsgründe, die gegen Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit verstoßen, sind nichtig. Diese Bestimmung ist unabänderlich.“ Es gibt im Grundgesetz ja auch andere Vorschriften, die unabänderlich sind. Dann hätte man wenigstens für die nächste Generation dieses Problem gelöst. Das Bemerkenswerte ist nun, daß sich im Strafgesetzbuch der DDR eine solche Bestimmung befunden hat. Dort hieß es nämlich in § 95, daß eine Rechtfertigung ausgeschlossen sei, wenn ein Befehl oder ein Gesetz gegen die Menschen- oder Grundrechte verstoße.

Der Bundesgerichtshof hat dieser Auffassung entgegengehalten, daß dieser § 95 nur auf dem Papier

9 Wiedergegeben in: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 38. Bd., S. 18 ff.

10 Vgl. Friedrich-Christian Schroeder, Die Rechtswidrigkeit der Flüchtlingserschießungen zwischen Transzendenz und Immanenz, in: Juristische Rundschau, (1993), S. 45 ff.

11 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 39. Bd., S. 1 ff., 168 ff.

12 Vgl. Joachim Herrmann, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 13 (1993), S. 126 ff., 487 ff.

gestanden und die DDR damit kein richterliches Prüfungsrecht bezweckt habe. Ich halte dem aber auch hier entgegen: Wenn die DDR sich nach außen den Anschein gab, sie habe die Menschenrechte geschützt, und wenn die Mauerschützen nur heimlich von einer Verantwortung freigestellt wurden, wenn ihre Taten verheimlicht und nicht an die Öffentlichkeit der DDR gelassen wurden, dann braucht man den Mauerschützen nicht Rechtfertigungsgründe zu gewähren, die sie in der DDR öffentlich für sich in Anspruch zu nehmen nicht gewagt haben. Besonders intensiv ist gegen diese Thesen Günther Jakobs aufgetreten. Er vertritt hier eine radikalpositivistische Auffassung und sagt: Es gilt die faktisch gelebte Verfassung. In der DDR seien die Dinge nicht strafbar gewesen. Wenn man versuche, mit den hier geschilderten Deduktionen eine Strafbarkeit zu begründen, dann handle es sich in Wahrheit um eine Bestrafung nach Naturrecht, die rechtsstaatlich unzulässig sei. Das ist – wie gesagt – eine extrem positivistische Haltung. Bemerkenswerterweise wird von den Vertretern dieser Haltung darauf hingewiesen, daß gegen eine rechtlose Abrechnung, wie sie nach Revolutionen üblich sei, eine Lynchjustiz, das Recht machtlos gewesen wäre, sie vom Recht nicht hätte verhindert werden können. Man sieht also, wohin dieser radikale Positivismus führt. Er sieht sich gezwungen, der nackten Gewalt Raum zu geben und verzichtet auf jede rechtliche Kanalisierung.

IV. DDR-Verjährung und -Amnestien

Da die Verjährungsfrist in der DDR – abgesehen von einigen wenigen unverjährbaren Straftaten gegen die Menschlichkeit – maximal 25 Jahre, bei den meisten Straftaten noch weniger betrug, waren viele Fälle des SED-Unrechts zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung, aber auch schon früher, zum Zeitpunkt der Ablösung der SED, bereits verjährt. Dieses Problem war bereits aus der Verfolgung des nationalsozialistischen Unrechts bekannt. Hier haben die sogenannten Ahndungsgesetze einzelner Länder und Besatzungszonen für die Zeit von Januar 1933 bis Juni 1945 ein „Ruhe“ der Verjährung ausgesprochen¹³. Diese Auffassung ist allerdings bedenklich. Denn ein „Ruhe“ der Verjährung liegt nach dem Strafgesetzbuch vor, wenn die Verfolgung „nach dem Gesetz“ nicht begonnen

werden kann. Wenn man nun die tatsächliche Nichtverfolgung eigenen Unrechts unter Unrechtssystemen als „Gesetz“ ansieht, setzt man sich damit in Widerspruch zu der Auffassung, rein tatsächlich gewährte Rechtfertigungsgründe nicht als „Gesetz“ anzusehen¹⁴.

Allerdings kann man davon ausgehen, daß der Grundgedanke der Verjährung, das Nichtgelingen der Strafverfolgung innerhalb einer bestimmten Zeit, verfehlt wird, wenn ein System gar nicht die Absicht hat, bestimmte Straftaten zu verfolgen. Aus diesem Grunde wurde durch das „Gesetz zur Verjährung von SED-Unrechtstaten“ vom 26. März 1993 zu Recht festgestellt, daß bei der Berechnung der Verjährungsfrist für Taten, die aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht geahndet worden sind, die Zeit vom 11. Oktober 1949 bis 2. Oktober 1990 außer Betracht bleibt. Es zeigte sich jedoch, daß für viele Straftaten mittlerer Schwere, insbesondere Mißhandlungen im Strafvollzug der DDR, auch diese Verschiebung nicht ausreichte. Durch das Zweite Verjährungsgesetz vom 27. September 1993 wurde daher der Zeitpunkt der Verjährung noch einmal bis zum 31. Dezember 1995, bei Strafdrohungen von mehr als einem Jahr bis zum 31. Dezember 1997 aufgeschoben.

Erheblich größere Probleme bieten die Amnestien der DDR. Die DDR hat in regelmäßigen Abständen umfangreiche Amnestien erlassen. Daß dabei, auf die Bevölkerungszahl umgerechnet, regelmäßig mehr Strafgefangene entlassen wurden, als in der Bundesrepublik überhaupt vorhanden waren, zeigt, daß diese Amnestien weniger Ausdruck von Humanität waren, sondern mehr dazu dienten, den dringend benötigten Haftraum wieder frei zu machen und damit das Abschreckungssystem funktionsfähig zu erhalten¹⁵. Besonders umfangreich war die Amnestie vom 17. Juli 1987. Sie erfolgte offiziell zum 38. Jahrestag der Gründung der DDR, diente offensichtlich aber auch der psychologischen Vorbereitung des Besuchs Erich Honekers in der Bundesrepublik Anfang September 1987. Die DDR hat in diese Amnestie nicht nur verurteilte Personen, sondern alle Personen einbezogen, gegen die Ermittlungsverfahren liefen. Es ist daher die Auffassung vertreten worden, daß diese Amnestie eine Bestrafung aller vor ihrem

¹⁴ Vgl. Friedrich-Christian Schroeder, Zur Verjährung von SED-Unrechtstaten, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 26 (1993), S. 245.

¹⁵ Vgl. ders., Humanität mit Hintergründen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. November 1979, S. 12.

¹³ Hierzu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 1. Bd., S. 418ff.

Datum begangenen Straftaten ausschloße¹⁶. Der Bundesgerichtshof hat darauf abgestellt, daß von dieser Amnestie nur solche Straftaten erfaßt worden seien, derentwegen es bereits zu einem Ermittlungsverfahren gekommen sei¹⁷. Das erscheint fragwürdig, da dadurch die Täter benachteiligt werden, bei denen die DDR-Behörden gar keine Strafbarkeit angenommen haben und deren Strafbarkeit auch nach unserer Rechtsauffassung mindestens streitig ist¹⁸.

V. Rückwirkung milderer Rechts und Kontinuität des Strafschutzes

Die Rückwirkung milderer Rechts bedeutet nicht nur, daß mildere Strafdrohungen des Rechts der Bundesrepublik Anwendung finden, sondern vor allem, daß, wenn im Strafrecht der Bundesrepublik keine entsprechenden Strafvorschriften vorhanden sind, eine Bestrafung überhaupt nicht mehr erfolgen kann.

Ein gewisses Problem zeigt sich zunächst bei unpolitischen Strafvorschriften, die auf den Staat Bezug nehmen. Nehmen wir als Beispiel die Einfuhr von Betäubungsmitteln. Die entsprechende Strafvorschrift der DDR bezog sich auf die Einfuhr in die DDR, die der alten Bundesrepublik auf die Einfuhr in ihr Territorium. Hier muß man davon ausgehen, daß die Vorschrift der Bundesrepublik durch den Beitritt der DDR eine Ausweitung ihres Anwendungsbereichs erfahren hat, so daß sie nunmehr auch die Einfuhr in das Gebiet der DDR umfaßt. Dies erlaubt es, auch die Einfuhr von Betäubungsmitteln, die vor dem Beitritt der DDR in diese erfolgte, zu bestrafen¹⁹, obwohl die entsprechende Strafvorschrift aufgehoben wurde und die DDR zur Zeit der Tat noch nicht zur Bundesrepublik gehörte.

Schwieriger sind die Probleme bei Strafvorschriften zum Schutz von staatlichen Institutionen, z. B. von Wahlen. Es liegt dann zwar eine Strafbarkeit sowohl nach altem als auch nach neuem Recht vor,

so daß den Tätern insoweit kein Nachteil entsteht. Eine Bestrafung ist jedoch nicht nur ein Nachteil für den Täter, sondern enthält zugleich die Anerkennung der Schutzwürdigkeit der entsprechenden Rechtsgüter. In diesem Zusammenhang ist das Argument aufgetaucht, daß jeder Staat mit den Vorschriften zum Schutz der politischen Ordnung nur sein eigenes System schützt. Man könnte z. B. auch nicht einen deutschen Bürger verurteilen, der in England Wahlfälschung betrieben hat und als Deutscher nicht ausgeliefert wird. Es wird nun behauptet, die Strafvorschriften der DDR gegen Wahlfälschung hätten ein völlig anderes Rechtsgut geschützt als unsere, so daß trotz gleichlautender Vorschriften keine Strafbarkeit sowohl nach altem als auch nach neuem Recht gegeben sei. Es sei gewissermaßen die Kontinuität abgebrochen, so, als ob die Strafbarkeit aufgehoben worden sei. Der Bundesgerichtshof hatte sich mit diesem Argument schon früher auseinanderzusetzen. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß nicht jede Änderung des Strafrechts eine bloße Änderung ist, sondern eine Änderung kann auch so erfolgen, daß eine Strafbarkeit aufgegeben wird und etwas völlig Neues geschaffen wird. Nehmen wir ein Beispiel: Es wird durch das gleiche Gesetz die Gotteslästerung abgeschafft und die Beleidigung des Staatspräsidenten eingeführt. Man könnte nun auf die Idee kommen, einem Täter, der vorher in einer Rede sowohl Gott gelästert als auch den Staatspräsidenten beleidigt hat, entgegenzuhalten: Die Strafbarkeit hat sich geändert; wir nehmen das mildere Gesetz, entweder wird er wegen Gotteslästerung bestraft, die aber gar nicht mehr strafbar ist, oder wegen Beleidigung des Staatspräsidenten, die aber damals noch gar nicht strafbar war. Das geht offensichtlich nicht, sondern hier ist die Kontinuität abgebrochen, der Täter muß freigesprochen werden. Deswegen hat der Bundesgerichtshof das Erfordernis der sogenannten „Kontinuität des Unrechtstyps“ entworfen. Mit dieser etwas hochtrabenden Formel wird verlangt, daß wenigstens ein Kern an Unrecht sowohl im alten als auch im neuen Recht existiert. In unserem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof dazu entwickelt: In dem Wahlfälschungstatbestand der DDR war sicher hauptsächlich das SED-Regime geschützt. Es lag darin aber auch ein kleiner Rest von Schutz demokratischer Rechte, denn auch die Wahlrechte der DDR-Bürger waren geschützt²⁰. Mit der Kontinuität dieses Elements läßt sich in der Tat eine Strafbarkeit begründen.

20 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 39. Bd., S. 54 ff. Dazu auch F.-Ch. Schroeder (Anm. 3).

16 Vgl. Joachim Bohnert, Die Amnestien der DDR und das Strafrecht nach dem Beitritt, in: *Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift*, 3 (1993), S. 167 ff.

17 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 39. Bd., S. 360 f.

18 Kritisch auch Joachim Bohnert, Urteilsanmerkung, in: *Juristische Rundschau*, (1994), S. 258 ff.

19 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 38. Bd., S. 1, 3, Näher hierzu F.-Ch. Schroeder (Anm. 3), S. 217.

VI. Strafbemessung nach dem Recht der DDR?

Gibt es Straftatbestände nach altem und neuem Recht und bejaht man, wie eben entwickelt, die „Kontinuität des Unrechtstyps“, so stellt sich die Frage, ob der Täter nicht nach dem Verbot rückwirkender Bestrafung auch die Anwendung der Strafzumessungskriterien zur Zeit der Tat verlangen kann. Hierzu noch einmal der Fall des schießwütigen Stasi-Unterleutnants. Er wurde 1989 vor Gericht gestellt und 1990 vom Landgericht Berlin zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt. In seiner Revision beim Bundesgerichtshof machte er nun geltend, wegen seiner langjährigen Zugehörigkeit zur Volkspolizei und zum Ministerium für Staatssicherheit sowie wegen der dabei erworbenen Auszeichnungen hätte er in der DDR nach den Grundsätzen der „sozialistischen Gerechtigkeit“ eine mildere Strafe erhalten; wegen des Verbots der Rückwirkung strengerer Rechts müßte er jetzt ebenfalls eine mildere Strafe erhalten. Dieser Einwand mutet auf den ersten Blick absurd an, wirft aber erhebliche juristische Probleme auf. Man weiß nicht recht, wie man sich dieser Forderung entgegenstellen soll.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, der Richter habe sich nicht an politischen Anschauungen zu orientieren, die früher Einfluß auf die Strafzumessung gehabt hätten; das geltende Verfassungsrecht gebiete die Gleichheit aller vor dem Gesetz²¹. Ich halte diese Begründung für falsch, denn das Verbot der Rückwirkung schärferen Rechts muß auch für die Strafzumessung gelten, ganz abgesehen davon, daß die „sozialistische Gerechtigkeit“ als Strafzumessungsgrund im positiven Recht der DDR enthalten war. Wir brauchen aber deswegen noch nicht dazu zu kommen, diesen Täter zu einer geringen Strafe zu verurteilen. Die Lösung des Problems liegt in einem anderen Gesichtspunkt. Unsere Rechtsprechung hat entwickelt, daß Verdienste von Amtspersonen nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie Rückschlüsse auf die Tat und den Täter zulassen. Hier wurde aber eine völlig dienstfremde Handlung begangen, so daß die Eigenschaft als verdienter Kämpfer nicht berücksichtigt werden konnte²².

21 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 38. Bd., S. 18 ff.

22 Vgl. Friedrich-Christian Schroeder, Urteilsanmerkung, in: Juristische Rundschau, (1991), S. 469.

VII. Rechtsbeugung durch DDR-Richter und -Staatsanwälte

Besondere Probleme stellen sich bei der Verfolgung von DDR-Richtern und -Staatsanwälten wegen Rechtsbeugung. Denn die Justiz war eines der Hauptinstrumente der DDR zur Unterdrückung ihrer Bürger. Nicht nur wurden Strafen und sonstige Zwangsmaßnahmen wie insbesondere die Untersuchungshaft wegen Handlungen verhängt, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht strafwürdig sind, wie z. B. die Äußerung von Meinungen und der Versuch, das eigene Land zu verlassen. Die Strafen waren dabei häufig noch für unsere Verhältnisse extrem überhöht. Es kommt hinzu, daß der Strafvollzug der DDR mit den veralteten und heruntergekommenen Gefängnissen, der Vorenthaltung von Grundrechten der Gefangenen (zugemauerte Fenster, Freigang in kleinen Parzellen mit hohen, mit Maschendraht abgedeckten Mauern) und dem Ziel, die Persönlichkeit der Gefangenen zu brechen, eine ungleich höhere Belastung darstellte als bei uns. Darüber hinaus wurden Geständnisse erpreßt, wurde Untersuchungshaft ohne hinreichenden Tatverdacht angeordnet und wurde dem Beschuldigten eine ausreichende Verteidigung verwehrt. Angesichts dessen gibt es mehr als 13 000 Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung in der ehemaligen DDR²³.

Auch hierbei wird eine Beurteilung dadurch erschwert, daß das DDR-Recht eine bewußte Zweideutigkeit befolgte. So konnte nach der Strafprozeßordnung der DDR der Staatsanwalt für den Verkehr des Verteidigers mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten „Bedingungen festsetzen, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird“. Aufgrund dieser Bestimmung wurde häufig angeordnet, daß der Beschuldigte mit dem Verteidiger nur über persönliche Angelegenheiten, aber nicht über die Beschuldigung selbst sprechen dürfe, und damit das Recht auf Verteidigung praktisch ausgeschaltet. Ein „schwerer Fall“ der Republikflucht konnte angenommen werden, wenn „die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird“; hierunter wurde nach Anweisungen des Obersten Gerichts der DDR bereits der Fall gefaßt, daß der Flüchtling eine Leiter benutzte oder vorher ein Schwimm- oder Lauftraining absolviert hatte. Überhaupt

23 In Berlin 7 000, in Brandenburg 3 500, in Sachsen über 2 200, in Mecklenburg-Vorpommern 1 100. Vgl. u. a. Michael Lemke, Stand und Aufarbeitung von DDR-Unrecht durch die Strafjustiz, in: Neue Justiz, 49 (1995), S. 237 ff.

waren die meisten Verletzungen oder mindestens Überdehnungen der Rechtsvorschriften der DDR durch „Richtlinien“, „Standpunkte“, „Orientierungen“ und ähnliche Anleitungen des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts und anderer Regierungsstellen der DDR abgedeckt.

Auf der anderen Seite wurden Übergriffe der Staatsgewalt gegen die Bürger nicht verfolgt. So wurde – wie erwähnt – dem Stasi-Mann, der zwei „Zaungäste“ erschossen hatte, „Notwehr“ zugebilligt. Im Arbeitsrecht wurden Klagen gegen eine Arbeitsplatzkündigung aus politischen Gründen von den Gerichten abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat daher hier die Frage, ob überhaupt eine Vergleichbarkeit der Strafdrohungen der DDR und der Bundesrepublik gegeben ist, besonders sorgfältig untersucht²⁴. Trotz tiefgreifender Unterschiede zu derjenigen der Bundesrepublik habe die Rechtsprechung in der DDR doch auch dazu gedient, ein geordnetes Zusammenleben der Menschen zu regeln; die Staatsanwälte der DDR hätten bei der Ahndung gewöhnlicher Kriminalität mitgewirkt und damit zum Schutz der Menschen vor solcher Kriminalität beigetragen.

Verhältnismäßig wenig juristische Probleme warf die Aburteilung der an den berüchtigten „Waldheimer Prozessen“ im Frühjahr 1950 beteiligten Richter und Staatsanwälte auf. Damals wurden innerhalb von vier Monaten durch von der SED ausgesuchte Richter und Staatsanwälte mehr als 3400 Menschen zu schwersten Strafen verurteilt; der einzelne Prozeß dauerte oft nicht länger als 15 Minuten²⁵. Hierbei kam es zu einer Vielzahl von Verstößen gegen das Verfahrensrecht, von dem Fehlen des Eröffnungsbeschlusses über die Nichtbestellung von Verteidigern bis zum Ausschluß der Öffentlichkeit, die eine objektive Nachprüfung der Anklagevorwürfe völlig unmöglich machten. Die Waldheimer Urteile wurden daher schon im Jahre 1954 vom Kammergericht Berlin für nichtig erklärt²⁶. Das Hauptproblem der Verfolgung besteht hier darin, daß die beteiligten Richter und Staatsanwälte angesichts des langen Zeitablaufs überwiegend verstorben, andere sehr alt sind. Aus diesem Grunde konnten bisher nur wenige Urteile erge-

hen²⁷. Divergenzen bestehen auch in der Frage, ob die Waldheimer Prozesse ein Exzeß stalinistischer Willkürjustiz oder aber nur die „Generalprobe künftiger SED-Justiz“²⁸ waren.

Im übrigen hat der Bundesgerichtshof bei der Prüfung einer Rechtsbeugung die besonderen Züge des Rechtssystems der DDR berücksichtigt. Auch bei der häufigen Mehrdeutigkeit des Rechts der DDR sei die Handlung des Richters vom Wortlaut des Rechts gedeckt. Sogar die Tatsache, daß der Gesetzesbegriff durch Theorie und Praxis der „sozialistischen Gesetzmäßigkeit“ verdunkelt worden sei, sei zu berücksichtigen. Die Befolgung von Einflüssen der Leitung der Justiz sei dem Richter nicht vorzuwerfen. Bei der Auslegung von Normen komme es auf die Auslegungsmethoden der DDR, nicht die der Bundesrepublik Deutschland an²⁹. Strafbare Rechtsbeugung seien daher nur die Fälle, in denen die Rechtswidrigkeit der Entscheidung so offensichtlich gewesen sei und insbesondere die Rechte anderer, hauptsächlich ihre Menschenrechte, derartig schwerwiegend verletzt habe, daß sich die Entscheidung als Willkürakt darstelle³⁰.

Aus diesem Grunde wurde eine Richterin, die die Klage eines Ingenieurs gegen seine Kündigung, die erfolgte, weil er der Betriebskampfgruppe nicht beitreten wollte, auf Weisung eines Mitglieds des übergeordneten Gerichts durch Beschluß als offensichtlich unbegründet abgewiesen hatte, freigesprochen³¹. Das Landgericht Berlin hat die Abweisung von Kündigungsschutzklagen von zwei Lehrern, die wegen der Stellung von Ausreisearträgen fristlos entlassen worden waren, durch Beschluß als „offensichtlich unbegründet“ für straflos erklärt³². Es sei für jeden Staat legitim, gerade seinen Lehrern eine besondere Loyalität zum Staat und innere Überzeugung von seiner Wertordnung abzuverlangen. Ebenso wurden vom Bundesgerichtshof ein Richter und eine Staatsanwältin freigesprochen, die 1986 einen Mann, der bei der Rekrutenvereidigung ein Plakat mit dem Text „DDR! Deine Grenzen sind für mich kein Friedensbeitrag!“ hochgehalten hatte, wegen „Bekundung der Mißachtung der Gesetze“ zu nicht weniger als ein- einhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt hatten³³.

24 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 40. Bd., S. 30 ff., 34 ff., 169 ff., 174 ff.

25 Vgl. Falco Werkentin, Scheinjustiz in der früheren DDR, in: Kritische Justiz, 24 (1991), S. 333 ff.; Wilfriede Otto, Die „Waldheimer Prozesse“ – altes Erbe und neue Einsichten, in: Neue Justiz, 45 (1991), S. 355 ff.; Wolfgang Eisert, Die Waldheimer Prozesse, Esslingen-München 1993.

26 Neue Juristische Wochenschrift, 7 (1954), S. 1901.

27 Z. B. Urteil des Landgerichts Leipzig vom 1. September 1993, in: Neue Justiz, 48 (1994), S. 111 ff.

28 Vgl. F. Werkentin (Anm. 25); ders., Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, S. 174 ff.

29 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 40. Bd., S. 40 f., 178 f.

30 Vgl. ebd., S. 41, 179.

31 Vgl. ebd., S. 30 ff.

32 Urteil vom 8. November 1994, in: Neue Justiz, 49 (1995), S. 270 f.

33 Neue Zeitschrift für Strafrecht, 15 (1995), S. 31 ff.

Das Vorzeigen des Plakats als eine „Bekundung der Mißachtung der Gesetze in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise“ zu würdigen erscheint unmöglich³⁴; wie man die „Wortlautschranke“ durch „Wertmaßstäbe der DDR“ ausweiten kann, bleibt das Geheimnis des Bundesgerichtshofs. Es kommt hinzu, daß der Bundesgerichtshof die Strafe auch unter Berücksichtigung der Wertvorstellungen der DDR für überhöht hielt.

Dagegen hat das Landgericht Neubrandenburg am 18. Juli 1994 einen Staatsanwalt zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten auf Bewährung verurteilt, der ein Ehepaar, das nach Ablehnung eines Antrags auf Ausreise und Mitteilung, daß weitere Anträge nicht bearbeitet würden, einen Kerzenständer in Form eines „A“ in sein Fenster gestellt hatte, ebenfalls wegen angeblicher „Bekundung der Mißachtung der Gesetze in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise“ verhaften ließ und anklagte, so daß sie zu einer Freiheitsstrafe von jeweils einem Jahr verurteilt wurden³⁵. Verurteilt wurden auch die beiden ehemaligen Militärstaatsanwälte der DDR, die dem schießwütigen Stasi-Mann in dem oben erwähnten Fall für seine beiden Todesschüsse „Notwehr“ zugebilligt hatten³⁶. Die Strafen betrug allerdings nur neun und zwölf Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung, und selbst diese Urteile wurden vom Bundesgerichtshof mit einer fragwürdigen Begründung aufgehoben³⁷. Die Verteidigung hatte eine Beweiserhebung dahingehend beantragt, daß der zuständige Hauptabteilungsleiter des MfS sich, obwohl er eine Anklage für besser gehalten habe, nicht eingemischt habe. Das Gericht hatte dies als wahr unterstellt. Der Bundesgerichtshof hat es beanstandet, daß das Gericht trotzdem angenommen hat, daß die Staatsanwälte aus politischen Gründen wissentlich falsch entschieden hätten. Dies erscheint fragwürdig. Die fehlende Einmischung zugunsten der Gesetzmäßigkeit kann kaum als Beweis für eine Entscheidung ohne politische Gründe gelten. Zu Geldstrafen und Freiheitsstrafen auf Bewährung wurden auch der Leiter der Staatsanwaltschaft Dresden, der Bezirksstaatsanwalt und ein Abteilungsleiter bei diesem verurteilt, die nach den DDR-Kommunalwahlen vom 7. Mai 1989 das Absehen von der Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen Wahlfälschung verfügt hatten³⁸.

Bemerkenswert erscheint, daß der Bundesgerichtshof als Argument für seine einschränkende Auffassung anführt, daß, wollte man hinsichtlich der Geltungskraft und Reichweite von Strafvorschriften der DDR Maßstäbe eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates anlegen, einer Vielzahl nach dem Recht der DDR gesetzmäßiger Entscheidungen nachträglich die rechtliche Grundlage entzogen würde³⁹. Damit kommt ziemlich deutlich zum Ausdruck, daß der Bundesgerichtshof hier vor der Masse des Unrechts kapituliert. Auffallend ist ferner, daß eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung eher bei der Unterlassung der Verfolgung als bei einer Verfolgung bejaht wird. Das ist überraschend, weil die letztere den Bürger ja viel stärker bedrückt. Man könnte versucht sein, darin eine grundsätzliche Favorisierung der Strafverfolgung durch den Bundesgerichtshof zu erblicken.

VIII. Denunzianten

Bei der strafrechtlichen Bewältigung der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz hatten einige Gerichte bei der Anwendung von grob unbilligen Gesetzen wie etwa dem Heimtückegesetz mit seiner Strafdrohung gegen alle regimekritischen Äußerungen das Handeln der Richter als rechtmäßig, das von Denunzianten dagegen als rechtswidrig angesehen⁴⁰. In einem Urteil vom 8. Juli 1952 hatte der Bundesgerichtshof dagegen mit Recht entschieden, daß bei zutreffenden Anzeigen Anzeigerstatter und Richter nur einheitlich beurteilt werden könnten⁴¹. Er hat ein Todesurteil wegen der Äußerung eines Mannes „Wenn die Russen kommen, kriegen die Saukerle die Hälse heruntergeschnitten. Wenn der 20. Juli geglückt wäre, wäre der Krieg aus!“ gegenüber der eigenen Ehefrau wegen „Wehrkraftzersetzung“ als rechtswidrig angesehen und daher auch die Denunziantin bestraft. Damit erkannte er übrigens zum ersten Mal die Figur des „Täters hinter dem Täter“ an, d. h. die Tatsache, daß jemand Täter sein kann, obwohl der von ihm zur Tat Veranlaßte der eigentliche Täter ist.

Die großzügige Behandlung der DDR-Richter muß nach diesen Grundsätzen auch zugunsten der Denunzianten durchschlagen. Demgemäß hat der Bundesgerichtshof eine Frau, die in der DDR drei Fluchtwillige angezeigt hatte, die daraufhin zu Frei-

34 Vgl. Armin Schoreit, Urteilsanmerkung, in: *Strafverteidiger*, 15 (1995), S. 195 ff.

35 Vgl. *Neue Justiz*, 48 (1994), S. 590 f.

36 *Berliner Zeitung* vom 28. November 1992.

37 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 40. Bd., S. 169 ff.

38 *Neue Justiz*, 48 (1994), S. 519 f.

39 *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 15 (1995), S. 32.

40 Oberlandesgericht Bamberg, in: *Süddeutsche Juristenzeitung*, V (1950), Sp. 207 ff.

41 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 3. Bd., S. 110 ff.

heitsstrafen verurteilt worden waren, freigesprochen. Ein Verhalten, das das Recht der DDR den ihm unterworfenen Bürgern zur Pflicht gemacht und dessen Unterlassung es mit Strafe bedroht habe, könne nicht als Freiheitsberaubung beurteilt werden⁴². Mit dieser Begründung schränkte der Bundesgerichtshof auch die Vorschrift des § 241 a StGB der Bundesrepublik ein, die 1951 eingeführt worden war und die Anzeige gegen andere mit der Gefahr einer Verfolgung aus politischen Gründen und der Erleidung von Schäden im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- und Willkürmaßnahmen unter Strafe gestellt hatte. Darunter sollen nunmehr nur noch solche rechtsstaatswidrigen Gewalt- und Willkürmaßnahmen fallen, die wegen ihrer offensichtlichen, schweren Menschenrechtsverletzungen auch eine Strafbarkeit der dafür verantwortlichen DDR-Organen begründen können⁴³.

IX. Spionage der DDR gegen die Bundesrepublik

Gewissermaßen das im Vergleich zu den bisher behandelten Fallkonstellationen umgekehrte Problem warf die Spionage der DDR gegen die Bundesrepublik auf. Diese war nämlich – im Einklang mit der allgemeinen Staatenpraxis – schon vor der Wende eindeutig strafbar gewesen (§ 5 Nr. 4 StGB). Jeder Staat bestraft ausländische Spione, auch wenn sie vom Ausland aus gehandelt haben. Hier wurde gefragt, ob nicht der Zusammenbruch der DDR zu einem Wegfall dieser Strafbarkeit führen müsse. Der Streit entzündete sich vor allem hinsichtlich der Chefs der „Hauptverwaltung Aufklärung“ der DDR. Von den Verteidigern wurde einer Verurteilung entgegengehalten, daß sie eine Art Rückwirkung bedeute, daß die einseitige Verfolgung der DDR-Spione gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße und daß die Haager Landkriegsordnung verbiete, gefangene Spione strafrechtlich verantwortlich zu machen. Mehrere Verurteilte erhoben Verfassungsbeschwerde; das

42 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 40. Bd., S. 125 ff. – Der Fall zeigt die Korruption der Menschen durch das menschenfeindliche Rechtssystem der DDR: Die Denunziantin wollte den später Angezeigten, mit dem sie eine intime Beziehung unterhalten hatte, in der DDR halten und drohte daher mit ihren Verbindungen zur Staatssicherheit. Der später Angezeigte bedrohte die Denunziantin seinerseits damit, sie, wenn sie nicht mitfliehe, wegen Unterlassung der Anzeige seines Fluchtplans anzuzeigen.

43 Es ist bemerkenswert, daß der Bundesgerichtshof hierbei den typischen DDR-Begriff der „Organen“ übernimmt.

Kammergericht Berlin legte die Sache zur Prüfung der entsprechenden Regelungen des Einigungsvertrages dem Bundesverfassungsgericht vor.

Dieses entschied im Mai 1995, daß zwar die erwähnte Vorschrift der Haager Landkriegsordnung keine allgemeine Regel des Völkerrechts und damit kein Bestandteil des Bundesrechts sei, daß jedoch hinsichtlich derjenigen Personen, die Spionage für die DDR allein von deren Boden und vom Boden befreundeter Staaten aus betrieben hätten, wegen der besonderen Schärfe der Strafverfolgung ein verfassungsrechtliches Verfolgungshindernis bestehe⁴⁴. Diese Entscheidung hat wiederum große Kontroversen ausgelöst. Insbesondere haben drei von den acht Richtern des zuständigen Senats des Bundesverfassungsgerichts sich in einem Sondervotum von der Entscheidung distanziert und ihr vorgeworfen, daß sie einer Amnestie gleichkomme, die nur dem Gesetzgeber zustehe.

X. Sonstige Probleme

1. Hierarchische Strukturen in der DDR

Ein weiteres Problem der Ahndung des SED-Unrechts besteht darin, daß sich die Verantwortlichkeit für die Unrechtshandlungen auf zahlreiche Personen innerhalb eines hierarchischen Systems aufspaltet. Es ist ein Element jeder höherentwickelten staatlichen Organisation, Entscheidungen auf mehrere Organe und Personen zu verteilen. Dies dient zum einen der Beteiligung aller relevanten politischen Kräfte an Entscheidungen und der Einbringung möglichst umfangreichen Sachwissens, zum anderen aber auch der Entlastung des einzelnen Gliedes dieser Strukturen von der persönlichen Verantwortung für schwerwiegende Eingriffe. Letzteres machen sich vor allem Unrechtssysteme zunutze. Dementsprechend schwierig ist es, den persönlichen Anteil an der Verantwortung für die Entscheidungen zu ermitteln.

Das Strafrecht hält für die Beteiligung nur die Figuren der Alleintäterschaft, der Mittäterschaft, der mittelbaren Tatbegehung durch gezwungene oder getäuschte menschliche Werkzeuge und der Teilnahme in Form der Anstiftung und Beihilfe zur Verfügung. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Ermittlung des individuellen Tatbeitrages wurden aber auch immer wieder Organisationsstat-

44 Entscheidung vom 15. Mai 1995, in: Neue Juristische Wochenschrift, 48 (1995), S. 1811.

bestände geschaffen, bei denen die Strafe an die bloße Mitgliedschaft in Vereinigungen mit strafbaren Tätigkeiten oder Zielen angeknüpft wurde. Eine Bestrafung wegen der Zugehörigkeit zu kriminellen Organisationen ist bei der Ahndung des DDR-Unrechts nicht möglich, da die weitgehenden Strafvorschriften der DDR gegen kriminelle Organisationen durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom Juni 1990 aufgehoben wurden. Ob hierbei der Gedanke einer Beseitigung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für das SED-Unrecht mitgespielt hat, ist unklar.

Die Rechtswissenschaft hatte allerdings schon seit längerer Zeit die Rechtsfigur des „Täters hinter dem Täter“ entwickelt, nach welcher eine Bestrafung wegen Täterschaft auch dann möglich ist, wenn die Tat durch ein nicht gezwungenes oder getäushtes menschliches Werkzeug begangen wird⁴⁵. Der Bundesgerichtshof hat diese Figur für die Verantwortung der Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrats der DDR für die Erschießung von Flüchtlingen an der Grenze übernommen⁴⁶. Der Bundesgerichtshof stellte darauf ab, daß die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates durch Organisationsstrukturen bestimmte Rahmenbedingungen ausgenutzt hätten, innerhalb derer ihr Tatbeitrag regelhafte Abläufe ausgelöst habe. Die Mitglieder des Verteidigungsrates hätten insbesondere auch die unbedingte Bereitschaft der unmittelbar Handelnden, den Tatbestand zu erfüllen, ausgenutzt. Eine derartige „Tatherrschaft“ komme im übrigen auch bei mafiaähnlich organisierten Verbrechen in Betracht⁴⁷.

Die hierarchischen Strukturen in der DDR zeigten sich auch noch in einem anderen Fall. Die DDR hat durch das Ministerium für Staatssicherheit in großem Stil heimlich Geld und Wertsachen aus Postsendungen aus der Bundesrepublik in die DDR entnommen. So wurden allein in Magdeburg in den Jahren 1985 bis 1989 mindestens 3510 Briefe geöffnet und ihnen 348 000 DM entnommen. In der gesamten DDR waren es in den Jahren 1984 bis 1989 Zahlungsmittel im Wert von über 32 Millionen DM, außerdem Schmuck und sonstige Wertgegenstände im Wert von über 10 Millionen DDR-Mark.

45 Vgl. Friedrich-Christian Schroeder, *Der Täter hinter dem Täter*, Berlin 1965.

46 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 40. Bd., S. 218 ff.

47 Eingehend hierzu Claus Roxin, Urteilsanmerkung, in: *Juristenzeitung*, 50 (1995), S. 49 ff.; Friedrich-Christian Schroeder, *Der Sprung des Täters hinter dem Täter aus der Theorie in die Praxis*, in: *Juristische Rundschau*, (1995), S. 177 ff.

An dieser massenhaften Postplünderung waren folgende Instanzen beteiligt: Das Ministerium für Staatssicherheit der DDR beauftragte – sicher nicht ohne Zustimmung der Führungsspitze der DDR, also des Politbüros und der Regierung – seine Hauptabteilung II, diese wiederum ihre Abteilung M. Schon hierbei waren jeweils ein Hauptverantwortlicher und ein oder mehrere Stellvertreter einbezogen. In allen 15 Bezirken der DDR gab es Bezirksverwaltungen mit Leitern und Stellvertretern, die ihrerseits jeweils über eine Abteilung M verfügten. Diese unterhielt bei allen Bahnpostämtern, in denen Postsäcke aus der Bundesrepublik eingingen, besondere Räume, in denen das Geld durch einfache Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit entnommen wurde. Hierzu mußten ihnen die Säcke von den jeweiligen Postämtern übergeben werden, woran wieder deren Leiter, aber auch anderes Personal beteiligt waren. Die Gerichte hatten erhebliche Mühe, aus dieser Kette von Verantwortlichen die eigentlich Verantwortlichen herauszufiltern⁴⁸. Angeklagt und verurteilt wurden bisher nur MfS-Offiziere in der Leitungsebene der Bezirksverwaltung Magdeburg sowie der Leiter der Abteilung M im Ministerium für Staatssicherheit. Hierbei kam es sogar zwischen verschiedenen Senaten des Bundesgerichtshofs zu einer Kontroverse darüber, ob überhaupt einzelne der Beteiligten eine „Zueignung“ vorgenommen hätten. Auf dieses Problem soll erst im folgenden eingegangen werden.

Weitere Probleme wirft die unscharfe Führungsrolle der SED im Rahmen der Hierarchie der Entscheidungsträger auf. In Rostock hatten sich der Erste Sekretär der Kreisleitung der SED und der Oberbürgermeister ein Bauernhaus an der Ostsee dadurch verfügbar gemacht, daß sie den Volkseigenen Betrieb „Kommunale Wohnungsvermittlung“ veranlaßten, es als „Objekt der Naherholung“ für 22 400 Mark zu kaufen, mit Dachgauben, Kamin, Nachtspeicheröfen und Abstellplätzen auszustatten und ihnen anschließend zu einem überaus billigen Mietpreis zu vermieten. Als der Kreissekretär zum Bezirkssekretär aufstieg und der Oberbürgermeister sein Nachfolger als Kreissekretär wurde, veranlaßten sie den Stadtrat für Finanzen, die Befristung der Mietverträge aufzuheben und entsprechende Vertragsurkunden rück-

48 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 40. Bd., S. 8 ff.; *Juristische Rundschau*, (1995), S. 120 ff. Dazu Friedrich-Christian Schroeder, *Als die Stasi Postsendungen plünderte*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 7. Januar 1995, S. 8; ders., §§ 246, 133 StGB auf dem Prüfstand der MfS-Postplünderungen, in: *Juristische Rundschau*, (1995), S. 95 ff.

zudatieren. Zwischen 1983 und 1988 wurden das Reetdach neu gedeckt, ein Holzzaun errichtet, Windschutzeinrichtungen an den Terrassen angebracht, ein Plattenweg erneuert, Garagen gebaut und Wendeltreppen eingebaut; diese Aufwendungen kosteten die Stadt Rostock 75 000 Mark. Zur Auftragserteilung bestellte der Kreissekretär jeweils den Stadtrat für Finanzen. Ein Mitarbeiter des Kreissekretärs „organisierte“ die schwierige Beschaffung von Handwerkern und Material. Als er sich weigerte, „in bewährter Weise“ auch den Neubau eines Wochenendhauses für den Sohn des Bezirkssekretärs einzuleiten, wurde er entlassen. 1987 kauften die beiden – Kreis- und Bezirkssekretär – das Haus zu einem Preis von 13 200 Mark pro Hälfte. Anfang 1990 wurden die beiden wegen dieses Verhaltens aus der SED ausgeschlossen. Im August 1990 wurde Anklage am Kreisgericht Rostock erhoben. Zur Hauptverhandlung kam es allerdings erst im Februar 1993; die beiden Funktionäre wurden wegen Verursachung eines bedeutenden wirtschaftlichen Schadens durch „Vertrauensmißbrauch“ zu Bewährungsstrafen verurteilt. Die erhebliche Unterbewertung des Hauses bei dem Verkauf um etwa 75 000 Mark konnte den Angeklagten nicht angelastet werden, da ein Sachverständiger erklärte, sein Vorgänger habe möglicherweise irrtümlich eine falsche Preisrichtlinie zugrunde gelegt. Der Bundesgerichtshof hob die Verurteilung auf, da die beiden Funktionäre keine Befugnis gehabt hätten, sozialistisches Eigentum zu verwalten oder sonstige Interessen des sozialistischen Eigentums wahrzunehmen. Die Inanspruchnahme der Führungsrolle auch auf wirtschaftlichem Gebiet durch die SED reiche hierfür nicht aus. Es komme nur eine Anstiftung des Finanzstadtrats zur Untreue in Betracht⁴⁹.

2. Aneignung für den Staat

Die massenhafte Entnahme von Geld aus Westsendungen, bei der schon die Feststellung der eigentlich Verantwortlichen Schwierigkeiten bereitet, warf auch noch andere Probleme auf. Denn der Straftatbestand der Unterschlagung, der hierbei in Betracht kommt, verlangt, daß sich jemand eine fremde Sache, die er in Gewahrsam hat, rechtswidrig zueignet. Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat dazu entschieden, daß keiner der Beteiligten das Geld „sich“ zugeeignet hätte und die DDR selbst kein „anderer“ sei, dem Bei-

hilfe geleistet werden könne⁵⁰. Außerdem hätten die Angehörigen der politischen Führung der DDR oder der Leitungsebene des MfS, die allein als Haupttäter in Betracht kämen, nicht den erforderlichen Gewahrsam an der Sache erlangt. Auch ein Verwahrungsbruch komme nicht in Betracht, da sich die Briefe zum Zeitpunkt der Entnahme des Geldes bereits im Gewahrsam des MfS selbst befunden hätten.

Als das Landgericht Berlin daraufhin auch den Leiter der Abteilung M im Ministerium für Staatssicherheit freisprach, legte die Staatsanwaltschaft dagegen Revision ein. Sie ging an einen anderen, nämlich den 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs. Dieser wies auf ein Urteil hin, in dem der Bundesgerichtshof schon im Jahre 1959 bei der Aneignung von Geld für die algerische Unabhängigkeitsbewegung eine Zueignungsabsicht des Täters angenommen hat. Außerdem hätten die Täter mit ihrer Tat die Fortexistenz der DDR und damit auch ihre eigene hervorgehobene berufliche und gesellschaftliche Stellung sichern wollen. Nicht gefolgt werden kann dem 5. Strafsenat lediglich darin, daß bereits das Anliegen, der „Idee des Sozialismus“ zu dienen, für eine Selbstzueignung ausreiche. Denn dies erweckt den Eindruck der Bestrafung einer politischen Gesinnung. Auch der Gewahrsam der in der Zentrale des MfS oder in den Bezirksverwaltungen bei der Postkontrolle eingesetzten Stasi-Leute wird vom 5. Strafsenat unter Hinweis auf die militärischen Strukturen zu Recht bejaht. Schließlich weist der 5. Strafsenat darauf hin, daß der Verwahrungsbruch bereits in der Herausnahme der Briefe aus dem Gewahrsam der Post zu sehen sei⁵¹.

3. Beweisprobleme

Teils wegen des langen Zeitablaufs, teils wegen der Aufspaltung der Verantwortlichkeit, teils schließlich wegen sonstiger tatsächlicher Besonderheiten stellen sich bei der Ahndung des SED-Unrechts auch besondere Beweisprobleme.

So haben sich „Mauerschützen“ damit verteidigt, sie hätten mit der Maschinenpistole absichtlich neben die Flüchtlinge gezielt und eine Tötung weder beabsichtigt noch auch nur in Kauf genommen. Einer der an der Erschießung des jugendlichen Flüchtlings Chris Gueffroy beteiligten Grenzsoldaten behauptete z. B., er habe links unten an den Flüchtlingen vorbeigezielt. Diese Entschuldigung

49 Bundesgerichtshof, Neue Zeitschrift für Strafrecht. 14 (1994), S. 231f. Dazu Friedrich-Christian Schroeder, Ein Haus an der Ostsee, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. Mai 1994, S. 14.

50 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen. 40. Bd., S. 8ff.

51 Juristische Rundschau, (1995), S. 120ff. Vgl. dazu Friedrich-Christian Schroeder (Anm. 48).

war höchst fragwürdig, weil die Anklage nachweisen konnte, daß die Maschinenpistole bei Dauerfeuer stark nach rechts oben hochzog, was der Angeklagte auch wußte. Gleichwohl hat der Bundesgerichtshof einen Tötungsvorsatz verneint⁵².

4. Alter und Krankheit der Beschuldigten

Mehrere der wegen SED-Unrecht Beschuldigten waren alt und krank. Das ist kein Zufall, sondern eine Folge der bekannten „Gerontokratie“ in den früheren sozialistischen Staaten, deren Rekrutierungsmechanismen den Herrschenden ein sehr langes Ausharren an der Spitze ermöglichten. Sofern ein Beschuldigter der Verhandlung körperlich oder geistig nicht folgen kann, gilt das Verfahrenshindernis der Verhandlungsunfähigkeit, das eine Hauptverhandlung verbietet. Hohes Alter und Alterskrankheiten schließen aber häufig die Verhandlungsfähigkeit nicht völlig aus, sondern schränken sie nur ein. In diesen Fällen wird die Hauptverhandlung üblicherweise auf wenige Stunden am Tage beschränkt, oft durch Ruhepausen unterbrochen. Dementsprechend wurde bei Erich Honecker und Erich Mielke verfahren. Bei Erich Honecker stellte sich aber zusätzlich das Problem, daß er an Leberkrebs litt. In einer aufsehen-erregenden Entscheidung hat das Landesverfassungsgericht Berlin am 12. Januar 1993 entschieden, daß auch dann, wenn der Beschuldigte der Verhandlung – mindestens eingeschränkt – noch folgen kann, aber das Ende des Verfahrens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erleben wird, ein Verfahrenshindernis besteht und das Verfahren eingestellt werden muß⁵³.

Diese Entscheidung ist insofern problematisch, als hier ein Landesverfassungsgericht (das übrigens gerade erst gegründet war) sich in die Auslegung des bundeseinheitlichen Strafverfahrensrechts eingeschaltet und sich dabei auf die Menschenwürde gestützt hat, die in der Verfassung des Landes Berlin gar nicht erwähnt wird⁵⁴. In der Sache ist dem Landesverfassungsgericht Berlin allerdings Recht zu geben. Die Weiterführung eines Strafverfah-

rens, dessen Ende der Beschuldigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr erleben wird, ist nicht nur eine unzumutbare Belastung für ihn, sondern enthält zugleich die Gefahr einer Abschneidung von Verteidigungsmöglichkeiten, wenn etwa der Angeklagte nach dem Auftritt der Zeugen der Anklage, aber vor Anhörung der Entlastungszeugen stirbt. Über den konkreten Fall hinaus dürfte dieses Verfahrenshindernis vor allem für Strafverfahren gegen AIDS-Kranke Bedeutung erlangen. Gewisse Gefahren dieses Verfahrenshindernisses liegen auf der Hand: Durch das Bewußtsein, daß ihnen „nichts passieren kann“, könnten Krebs- und AIDS-Kranke alle Hemmungen gegen die Begehung von Straftaten verlieren.

XI. Schlußbemerkungen

Es hat sich gezeigt, daß die Rechtsprechung der Bundesrepublik eine sehr differenzierte Beurteilung des SED-Unrechts vornimmt. Angesichts der einleitend geschilderten Kontroversen kann es nicht überraschen, daß diese Rechtsprechung ihrerseits wieder erhebliche Angriffe hervorgerufen hat. Die Verurteilungen werden als „Siegerjustiz“ angegriffen, die Freisprüche als unverständliche Kapitulation vor dem Unrecht angeklagt. Immer wieder zitiert wird das bittere Wort der Bürgerrechtlerin Bärbel Bohley: „Wir haben Gerechtigkeit erwartet und den Rechtsstaat bekommen!“ Es ist jedoch gerade das Kennzeichen des Rechtsstaates, daß neben der Gerechtigkeit auch die Rechte des einzelnen und seine Freiheits-sphäre geachtet werden. Dazu gehört der Grundsatz „Keine Strafe ohne zur Zeit der Tat bestehendes Gesetz“. Die Auseinandersetzung mit dem SED-Unrecht hat die Strafrechtswissenschaft und -praxis der Bundesrepublik zu zahlreichen neuen Erkenntnissen geführt, die auch über die Bestrafung des SED-Unrechts hinaus Gültigkeit haben.

52 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, 39. Bd., S. 172, 177f.

53 Neue Juristische Wochenschrift, 46 (1993), S. 515.

54 Vgl. Dieter Wilke, Landesverfassungsgerichtsbarkeit und Einheit des Bundesrechts, in: Neue Juristische Wochenschrift, 46 (1993), S. 887ff.; Hans-Ulrich Paeffgen, Wozu

dient der Strafprozeß und inwieweit darf ein Landesverfassungsgericht in ihn intervenieren?, in: Neue Justiz, 47 (1993), S. 152ff.; Martin Koppernack/Gregor Staechelin, Zur Debatte um Landesverfassungsbeschwerden gegen strafgerichtliche Entscheidungen, in: Strafverteidiger, 47 (1993), S. 433ff.

Psychische Folgen politischer Inhaftierung in der DDR

I. Einführung

Seit Anfang 1994 beschäftigt sich eine Forschungsgruppe an der Fachrichtung Psychologie der Technischen Universität Dresden mit den psychischen Folgen politischer Inhaftierung in der DDR¹. Insbesondere wird die Frage untersucht, ob und in welchem Ausmaß bei den ehemals Inhaftierten psychische Spätfolgen in Form der sogenannten Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) vorliegen. Dieses Krankheitsbild ist international bei vielen Opfern von Gewalt Herrschaft, Kriegen, Folter, aber auch von Naturkatastrophen und krimineller Gewalt beschrieben worden und ist psychotherapeutisch behandlungsbedürftig². Die Betroffenen leiden stark an den sich immer wieder aufdrängenden schmerzlichen Erinnerungen. Sie versuchen dabei oft massiv, diesen Erinnerungsdruck zu vermeiden, was ihnen aber nicht gelingt. Da das Dresdener Forschungsprojekt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist, werden im folgenden Bericht neben ersten Ergebnissen zur Häufigkeit psychischer Folgestörungen einige der möglicherweise relevanten psychologischen Faktoren der Verstärkung von bzw. des Schutzes vor diesen Störungen vorgestellt³.

II. Der historische Hintergrund

Das Ausmaß der politischen Verfolgung und Inhaftierung in der DDR zwischen 1949 und 1989 läßt sich bisher nicht genau bestimmen und soll

1 Die Untersuchung wird mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung, Forschung, Technologie und Wissenschaft im Rahmen des Public Health Forschungsverbands Sachsen durchgeführt.

2 Vgl. J. L. Herman, Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden, München 1993.

3 Mehrere Ergebnisdarstellungen wurden vom Autor u. a. auf dem 39. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Hamburg (September 1994) und auf dem IV. Kongreß der „International Society for Traumatic Stress Studies“ in Paris (Mai 1995) vorgetragen.

hier auch nur kurz skizziert werden. In vorliegenden Schätzungen wird von 150 000 bis 200 000 politischen Haftstrafen durch die DDR-Justiz gesprochen⁴. Hier ist auch fünf Jahre nach der Wende noch viel aufzuarbeiten. Bekannt ist, daß im Jahre 1950 zirka 5 000 ehemalige SPD-Mitglieder verhaftet wurden und daß von Mai bis Juni 1956 – nach Stalins Tod und dem 20. Parteitag der KPdSU – zirka 21 000 Personen in der DDR amnestiert wurden. Ebenso ist aktenkundig, daß von 1963 bis 1989 zirka 34 000 politische Häftlinge von der Bundesrepublik freigekauft wurden. Addiert man zu den in die Bundesrepublik abgeschobenen Häftlingen noch die bisher unbekannte Zahl der in die DDR Entlassenen, so ist die Summe der politischen Häftlinge auch im Zeitraum von 1960 bis 1980 noch außerordentlich hoch.

In den vierzig DDR-Jahren haben sich die juristischen Gründe für Verfolgung und Verurteilung sowie die Bedingungen der Inhaftierung geändert. Verfügbare Angaben beschränken sich bisher allerdings meist auf die Berichte Betroffener und Sammelbände erster Tagungen zu diesem Thema (z. B. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung, 1990–1995). Eine Ad-hoc-Umfrage bei einigen Historikern und mit der Materie vertrauten Journalisten ergab, daß es sinnvoll ist, drei Phasen innerhalb der vierzig DDR-Jahre in bezug auf die Haftbedingungen zu unterscheiden:

1. Phase: 1949–1953: Extreme Haftbedingungen (mit der Folge von Unterernährung und erhöhter Sterblichkeit).

2. Phase: 1954–1970: Starke Überbelegung, Einführung von Gefangenearbeit als Pflicht.

3. Phase: 1971–1989: Umbau von Haftanstalten, neue Strafvollzugsgesetze und -anweisungen.

Die erste Phase der Haftbedingungen nach der Gründung der DDR war durch hohe Todesraten der Inhaftierten gekennzeichnet. Hoffnungslosigkeit, schlechte und mangelnde Ernährung, Beschäftigungslosigkeit und das im allgemeinen

4 Vgl. K. W. Fricke, Zur Analyse des Stalinismus in der DDR, Dokumentation des Bautzen-Forums der Friedrich-Ebert-Stiftung, Leipzig 1990.

recht hohe Alter der Gefangenen führten immer wieder zu Todesfällen, wenn auch die Todesrate nicht mehr ganz so hoch war wie in den Lagern der sowjetischen Militärbesatzung in den Jahren ab 1945.

In der zweiten Phase ab Mitte der fünfziger bis Ende der sechziger Jahre waren die Häftlinge in der Regel nicht mehr unterernährt, zumal sie sich nach Einführung der Arbeitspflicht Anfang der fünfziger Jahre bei Erfüllung der Normen in kleinerem Umfang Geld für Lebensmittel hinzuverdienen wie auch Pakete empfangen konnten. Zu den negativen Seiten der an sich positiven Arbeitsmöglichkeiten gehörten allerdings die hohen Normen, die dazu führten, daß die Häftlinge nicht den Arbeitsschutzrichtlinien unterlagen und es sehr viele Arbeitsunfälle gab. Wenn man die Zustände in den Gefängnissen mit denen in Westdeutschland vergleicht, so waren die Häftlinge in der DDR um vieles schlechter untergebracht.

Für die dritte Phase ab Beginn der siebziger Jahre ist eine Verbesserung der hygienischen Verhältnisse festzustellen. So wurden z. B. Toiletten in die Zellen gebaut, wo vorher nur der obligatorische Kübel Verwendung fand. Die Strafvollzugsbeamten wurden offiziell zu „Erziehern“ umbenannt, denen der Einsatz physischer Gewalt per Dienstanweisung untersagt war. In einigen DDR-Gefängnissen wurde in größeren Zeitabständen die Abhaltung von Gottesdiensten erlaubt. Die Arbeitspflicht war weiterhin gegeben, wobei die Vergütung dieser meist sehr schweren körperlichen Arbeit nur auf ein geringes Taschengeld für die Häftlinge hinauslief.

Grundsätzlich muß man für alle genannten Phasen zwei Formen von Haftinstitutionen unterscheiden, und zwar die Untersuchungshaft vor und den Regelvollzug nach der Verurteilung. Die Untersuchungshaft war – soweit es die politischen Delikte betraf (auch wenn die Staatssicherheit bei einigen politischen Häftlingen entschied, diese in den regulären Untersuchungshaftanstalten zu verwahren) – vollständig in der Kompetenz des Ministeriums für Staatssicherheit. In der Stasihaft herrschten andere Bedingungen als in der Untersuchungshaft des Justizministeriums. Die in den fünfziger Jahren weit verbreiteten Verhörmethoden mit Schlägen, Folter und anderen Mißhandlungen wurden zwar in späteren Zeiten abgeschafft, dafür blieben tage- bis monatelange Einzelhaft und stundenlange Nachtverhöre bis zum Ende der DDR durchaus üblich.

Die Paragraphen seit den siebziger Jahren, die am häufigsten zu einer strafrechtlichen Verurteilung

und Inhaftierung benutzt wurden, waren § 106 StGB („Staatsfeindliche Hetze“), § 213 („Ungezügelter Grenzübertritt“, sog. Republikflucht), § 214 („Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit“) und § 220 („Öffentliche Herabwürdigung“). Eine Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe in Anwendung eines dieser Paragraphen gab es praktisch nicht. Das Dresdener Untersuchungsprojekt kann über die Häufigkeit der Anwendung der verschiedenen Paragraphen selbst keine Aussagen machen, da die Untersuchung nicht für die Gesamtheit aller in der DDR-Zeit Inhaftierten repräsentativ ist⁵.

In den Interviews mit Betroffenen läßt sich immer wieder feststellen, daß ein großer Teil der Inhaftierten sehr willkürlich verhaftet worden war. Personen, die einen offiziellen Antrag auf Ausreise in die Bundesrepublik gestellt hatten, wurden beispielsweise völlig überraschend festgenommen und anhand des § 214 „Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit“ zu Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren (in Einzelfällen auch länger) verurteilt. Bei vielen Inhaftierten – insbesondere der letzten DDR-Jahrzehnte – hat sich der Eindruck festgesetzt, sie seien verhaftet worden, damit die DDR von der Freikaufsumme, die sie von der Bundesregierung pro Häftling erhielt, ihre Staatsfinanzen sanieren konnte.

Bei Opfern, die von ihrer Inhaftierung völlig überrascht wurden, läßt sich allgemein eine Tendenz zu besonders intensiv ausgeprägten psychischen Folgen feststellen. Ganz generell spielt die unerwartete und plötzliche Traumatisierung bei der Herausbildung der Posttraumatischen Belastungsstörungen eine Rolle, was für andere Traumata wie das Erleiden krimineller Gewalt oder von Naturkatastrophen bereits gezeigt wurde.

III. Die Symptome der Posttraumatischen Belastungsstörung

Seit 1980 gibt es im wissenschaftlich weitverbreiteten amerikanischen Klassifikationssystem psychischer Störungen (DSM) die Störungskategorie „Posttraumatische Belastungsstörungen“. Seit 1994 wird diese Störungskategorie auch in dem von der WHO herausgegebenen Internationalen Klas-

5 Wir haben uns aus datenschutzrechtlichen und ethischen Gründen dafür entschieden, nicht auf Akten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit oder der Strafvollzugsverwaltung des DDR-Innenministeriums zurückzugreifen, da dies die Studienteilnehmer in ihrem Vertrauen zum Forschungsprojekt starken Belastungen ausgesetzt hätte.

sifikationssystem der Krankheiten (ICD 10) verwendet.

Frühere Bezeichnungen für ähnlich beschriebene psychische Folgen waren Begriffe wie traumatische Neurose, Unfall- oder Gefechtsneurose sowie das Überlebenden-Syndrom (bei KZ-Häftlingen)⁶. Mit der Aufnahme der Posttraumatischen Belastungsstörung in die medizinischen und psychologischen Referenzwerke wurde erstmals wissenschaftlich ein psychisches Störungsbild anerkannt, das nicht durch innere Konflikte – wie die von Sigmund Freud beschriebenen – oder biologische Faktoren, sondern durch erlebte äußere Katastrophen oder Extrembelastungen bedingt ist.

Die Einführung der PTSD-Störungskategorie läßt sich durchaus als ein wissenschaftlicher Paradigmenwechsel bezeichnen, mit allen Konsequenzen, die mit einem solchen Wechsel in der Wissenschaft üblicherweise verbunden sind. So ist in Deutschland die Unkenntnis der Fachwelt über das Störungsbild der Posttraumatischen Belastungsstörungen noch sehr groß, wie jüngst eine Umfrage der Sozialpsychiatrischen Abteilung der Freien Universität Berlin ergeben hat. In den USA waren es dagegen gerade die langjährigen Erfahrungen von Praktikern, die zeigten, daß Extrembelastungen (z.B. Gewalterlebnisse, Naturkatastrophen und Unfälle) sehr ähnliche psychopathologische Muster bedingen konnten, und von daher die Einführung der Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung herbeiführten.

Die Posttraumatischen Belastungsstörungen sind durch folgende fünf Kriterien definiert:

- Belastung durch ein außerhalb des normalen menschlichen Erfahrungsbereiches liegendes traumatisches Ereignis, das in den meisten Fällen ein tiefes Erschrecken, Grauen oder Leiden hervorruft;
- Vorliegen eines Erinnerungsdrucks durch ungewollte, belastende Wiedererinnerungen (Intrusionen);
- Existenz von Vermeidungs- und Rückzugsverhalten, die im Zusammenhang mit dem traumatischen Ereignis stehen;
- anhaltend erhöhtes inneres Erregungsniveau (Hyperarousal);
- Vorhandensein der Symptome länger als einen Monat nach dem Erlebnis (sonst wird eine akute Belastungsreaktion diagnostiziert).

⁶ Vgl. W. G. Niederland, Folgen der Verfolgung. Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord, Frankfurt a. M. 1980.

Das erste Kriterium ist bei den ehemals politisch Inhaftierten dadurch erfüllt, daß sie in repressiven Zwangsinstitutionen verwahrt wurden, in denen physische und psychische Mißhandlungen an der Tagesordnung waren. Die Betroffenen sahen sich selbst als Opfer des politischen Systems und hatten daher nach allgemein menschlichen Maßstäben keinerlei Anlaß für ein Unrechtsbewußtsein. Dieses Kriterium erfaßt darüber hinaus aber auch die einzeln abgrenzbaren Extremerfahrungen, denen die Betroffenen unterlagen, z.B. die reale Todesangst bei Verhaftungen, die physischen Bedingungen (z.B. Hunger, mangelhafte medizinische Versorgung, Gewalt durch kriminelle Mitgefangene) und die psychischen Traumata (z.B. Verhöre, Erniedrigungen, das Zeugewerden von Todesfällen bei Mitgefangenen). Durch die Multiplizität dieser vielfältigen Extrembelastungen kann man bei den politisch Inhaftierten auch von einer kumulativen Traumatisierung sprechen.

Das zweite Kriterium umfaßt die Symptome des unwillkürlichen und schmerzlichen Erinnerungsdrucks. Vielen Traumatisierten geht das Erlebte täglich mehrfach ungewollt durch den Kopf. Sie können den spontanen Erinnerungen, Gedanken, aber auch Vorwürfen gegenüber anderen und Selbstvorwürfen nicht aus dem Wege gehen. Die Erinnerungen drängen sich ihnen immer wieder auf. Oft ist dieses Wiedererinnern mit überscharfen Vorstellungsbildern und mit starken Gefühlen verbunden, so daß die Betroffenen wiederholt in seelische Erschütterungen versetzt werden. Die oft sehr plastischen Erinnerungen neigen auch dazu, besonders vor dem Einschlafen – oder bei der Befragung durch Interviewer – mit besonders qualvoller Gedächtnis- und Bildschärfe zurückzukehren (z.B. die Todesgefahr, in der manche bei der Verhaftung standen), was äußerst belastend und beeinträchtigend wirkt. Ein Teilnehmer unserer Untersuchung drückte dies so aus: „Ich selber hab' auch manchmal so das Empfinden ‚ich dreh' durch‘. Nachts kommen die unheimlichen Gedanken, dann kann ich nicht einschlafen und wälz' mich im Bett. Nicht wahr, dann tauchen wieder die Bilder auf, das Schreckliche, was man erlebt hat, und das sind so Dinge, die eigentlich im normalen Leben ja gar nicht mehr in Erscheinung mehr treten dürften.“

Das dritte Kriterium umfaßt Vermeidungs- und Rückzugssymptome. Um sich vor der Erinnerung und der von ihr ausgelösten Gefühlsflut zu schützen, schotten sich die Betroffenen von Gedanken und Situationen ab, die sie an das Erlebte erinnern. Das kann dazu führen, daß bestimmte Orte oder Situationen nicht mehr aufgesucht werden;

im Extremfall führt es zur totalen Einschränkung der individuellen Bewegungsfreiheit. Darüber hinaus kann verlorengangenes Vertrauen zur Umwelt verhindern, daß menschliche Beziehungen eingegangen werden. Häufig sind auch die Fähigkeiten stark eingeschränkt, Freude zu empfinden oder liebesfähig zu sein sowie Pläne für die Zukunft zu machen. Ein anderer Teilnehmer beschrieb sein Vermeidungs- und Rückzugsverhalten mit folgenden Worten: „Die Einsamkeit, die hat mich förmlich angezogen. Ich habe es nicht geschafft, dort irgendwie drüber hinwegzukommen. Habe keinen Ausweg gesehen. Versucht schon, aber es hat nicht geklappt, daß ich mich jetzt innerlich wieder geöffnet hätte. Und ich wußte aber auch niemanden, den ich fragen konnte: ‚Kannst Du mir helfen‘ oder ‚Kannst Du mir helfen‘. Wie sollte ich denn das machen? Da hätte es ja sofort geheißt, ‚Was ist denn mit Dir los? Ach, Du warst im Knast‘, oder so, und dann hätte ich den Leuten schon wieder sagen müssen, ‚Ich bin aber kein Krimineller, ich bin politisch, ich habe keinem etwas getan‘ und so weiter. Und da war schon wieder die Sperre dann für mich da. Und dort bin ich dann geflüchtet praktisch, raus in die Natur, in die Einsamkeit. Dort wußte ich, dort kann keiner kommen und kann keiner lachen und es kann niemand sich vielleicht über dich lustig machen.“

Das vierte Kriterium beschreibt das permanent erhöhte körperliche und psychische Erregungsniveau. Die Übererregung zeigt sich vor allem in Schlafstörungen, die bei den meisten Traumatisierten vorhanden sind. Ebenso sind spontanes Erschrecken bei kleinsten Anlässen, erhöhte Wachsamkeit und körperliche Reaktionen wie ständiges Fingerzittern ausgebildet. Außer den Einschlaf- und Durchschlafstörungen haben auch die Alpträume mit der Übererregung und zusätzlich dem Erinnerungsdruck zu tun. Die gesteigerte innere Erregung läßt nicht nur das Einschlafen schwerer werden, sondern verursacht auch Gedankenbilder im Schlaf, die die Betroffenen als Alpträume erleben. Die anhaltende Übererregung führt nicht selten dazu, daß viele der Traumatisierten im persönlichen Umgang schwierig werden. Sie sind oft kurz angebunden und zornig, sie neigen zu Wutausbrüchen und sind bisweilen aggressiv. Teile dieser Symptomatik beschreibt ein Studienteilnehmer folgendermaßen: „Es ist vollkommen idiotisch, sag’ ich Ihnen. Wenn ich irgendwo bin, bei Bekannten, und das Telefon klingelt, da zucke ich zusammen. Das ist da. Man kann’s nicht abstellen. Das ist geblieben. Im Alltag ist das geblieben ... Man muß es sich mal so vorstellen: das ist wie ein elektrischer Schlag. Und der geht sofort nach oben

und löst bei mir, bei anderen vielleicht etwas anderes, und löst bei mir einen Schweißausbruch aus, der von unterschiedlicher Stärke sein kann.“

Das fünfte, das Zeitkriterium ist im Falle der ehemals politisch Inhaftierten fast durchweg gegeben, da nach der mindestens monatelangen, meist jahre- bis jahrzehntelangen Haft die psychischen Folgen in aller Regel länger als einen Monat bestehenbleiben. Nach Extrembelastungen sind in den meisten Fällen zumindest einzelne der aufgezählten Symptome der Posttraumatischen Belastungsstörung anzutreffen. Die Anzahl der Symptome, die Häufigkeit ihres Auftretens und der Belastungsgrad differieren allerdings bei den Betroffenen.

Von internationalen Wissenschaftlergremien wurden für das PTSD-Störungsbild sogenannte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreiten die stark beeinträchtigten von den weniger stark beeinträchtigten Personen unterscheiden sollen. Für die Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung ist ein gleichzeitiges Vorhandensein aller fünf Kriterien notwendig, wobei bei den Kriterien zwei bis vier jeweils eine Mindestanzahl von Einzelsymptomen vorhanden sein muß. Es gibt jedoch eine wissenschaftliche Kontroverse darüber, wie viele Symptome im einzelnen voll ausgebildet sein müssen, um die PTSD-Diagnose stellen zu können⁷. Auch die bisherigen Untersuchungen bei ehemals politisch Inhaftierten zeigen, daß es neben Personen mit der vollständigen Diagnose einer posttraumatischen Belastungsreaktion auch andere Personen gibt, die stark an Einzelsymptomen leiden (z.B. der erhöhten inneren Erregung). Die Dresdener Untersuchung wird daher sowohl die Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörung als auch das Ausmaß der Einzelsymptome der ehemaligen politischen Häftlinge berücksichtigen.

Neben den Symptomen der Posttraumatischen Belastungsstörung leiden viele Betroffene auch an weiteren psychischen Folgeerscheinungen. Von vielen Personen werden Ängste und Depressionen als Folge ihrer Hafterlebnisse angegeben. Die Ängste bei ehemals Inhaftierten können ganz charakteristische Formen annehmen. Beispielsweise kann die quälende Empfindung eines ständigen Sich-fürchten-Müssens ausgebildet werden. Daneben können sich körperliche Angstreaktionen entwickeln (Herzklopfen, Atemnot, Hände zittern, Schwäche) sowie ausgesprochen phobische Erscheinungen auftreten, wie die Angst, sich in

7 Vgl. J. R. T. Davidson/E. B. Foa, Posttraumatic stress disorder. DSM-IV and beyond, Washington, D.C., 1993.

engen Räumen aufzuhalten. Andere oft anzutreffende Ängste von ehemaligen politischen Häftlingen können die Furcht vor der Weiterexistenz der Stasi und einer weiterbestehenden persönlichen Bedrohung sein. Oft beherrschen Mißtrauen, Furcht und Argwohn die Gefühls- und Gedankenwelt der Geschädigten. Aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen nimmt man übrigens an, daß diese Ängste ebenso wie mögliche tiefe Depressionen eine Folge der beschriebenen posttraumatischen Belastungssymptome sind⁸.

Was zeigen nun die Ergebnisse der Dresdener Untersuchung in bezug auf die genannten Symptome? Wenn auch die Untersuchung noch nicht abgeschlossen ist, so lassen sich doch erste Aussagen machen. Vorab soll berichtet werden, welche Personen sich an unserer Untersuchung bisher beteiligt haben. Von den 61 untersuchten ehemaligen politischen Häftlingen haben sich 38 über die politischen Verbände der Betroffenen (z. B. Bautzen-Komitee, Verband der Opfer des Stalinismus/VOS) und 23 Personen über kurze Zeitungsberichte und Inserate in der Lokalpresse bei uns gemeldet⁹. Insgesamt bestand die Gruppe der ehemals Inhaftierten bisher zum großen Teil aus Männern (88 Prozent) und nur zum geringeren Teil aus Frauen (12 Prozent). 21 Prozent der Studienteilnehmer waren in der Zeitphase von 1949 bis 1953 inhaftiert, 51 Prozent in der Phase von 1954 bis 1970 und 28 Prozent in der Phase von 1971 bis 1989. Das durchschnittliche Lebensalter betrug zum Zeitpunkt unserer Untersuchung 55, zum Zeitpunkt der Verhaftung 26 Jahre; unser Interview fand also zirka 30 Jahre nach der Inhaftierung statt. Die Inhaftierungszeit reichte von vier Monaten bis zu 18 Jahren (durchschnittliche Inhaftierungszeit: 46 Monate).

Die soziale Zusammensetzung der Inhaftiertengruppe läßt sich durch den jeweils erreichten höchsten Bildungsabschluß charakterisieren: 17 Prozent der Untersuchungsteilnehmer haben Hauptschulabschluß, 52 Prozent Mittlere Reife oder den Polytechnischen Oberschulabschluß der DDR, 11 Prozent Fachschulabschluß, 4 Prozent Abitur und 15 Prozent Hochschulabschluß. Damit stellt die Inhaftiertengruppe einen repräsentativen

sozialen Querschnitt dar, und es werden beispielsweise nicht nur Personen niedriger bzw. gehobener Bildungsschichten untersucht.

In wie vielen Fällen mußte die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung gestellt werden? Hierbei muß man zwei Zeitpunkte unterscheiden: Zum jetzigen Zeitpunkt (d. h. zum Untersuchungszeitpunkt) liegt eine vollständige PTSD-Diagnose bei 20 Prozent vor, zu früheren Zeitpunkten zwischen der Freilassung und dem Untersuchungszeitpunkt erfüllten dagegen 57 Prozent der Untersuchten alle Kriterien einer vollständigen PTSD-Störung. Die aktuell bei einem Fünftel der Betroffenen liegende Störungsrate (nach durchschnittlich 30 Jahre zurückliegender Verhaftung!) muß als erstaunlich hoch gelten. Die Beeinträchtigung dieser Personen ist sehr stark, sie haben einen hohen Leidensdruck, und ihnen sollten eigentlich ausreichende therapeutische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um wieder eine normale Lebensqualität zu erreichen. Zum Vergleich sei erwähnt, daß bei der Kontrollgruppe der Kriminalitätsoffer ein PTSD-Vollbild in 50 Prozent der Fälle vorlag, wobei in dieser Gruppe die Traumatisierung durchschnittlich nur zwei Jahre zurücklag.

Neben der hohen Rate an PTSD-Diagnosen bei den politischen Häftlingen gibt es ein zweites Ergebnis, das Beachtung verdient. Betrachtet man die einzelnen Symptombereiche, so zeigen die ehemaligen politischen Häftlinge ein für andere Opfergruppen vergleichsweise ungewöhnliches Symptommuster: Sie haben nur in einem relativ geringen Ausmaß Vermeidungs- und Rückzugssymptome (27 Prozent der Untersuchten), hingegen liegen der ungewollte Erinnerungsdruck (81 Prozent der Untersuchten) und die Übererregungszeichen (59 Prozent der Untersuchten) in einem höheren Ausmaß vor. Bei anderen in der Literatur berichteten Opfergruppen sind dagegen die Verhältnisse zwischen den drei Symptomgruppen annähernd ausgeglichen¹⁰. Das geringe Ausmaß an Vermeidungs- und Rückzugssymptomen senkt insgesamt die Rate der vollständigen PTSD-Diagnose in unserer Untersuchungsgruppe. Dieses Ergebnis läßt sich noch nicht endgültig interpretieren. Zum einen könnte es auf eine besondere Charakteristik der ehemals Inhaftierten hindeuten, die – nicht zuletzt nach der Wende – versucht haben, sich aktiv in politische und soziale Belange einzuschalten. Eine zweite Interpretationsmöglichkeit liegt allerdings ebenso nahe: Es kann sein, daß wir durch unsere Methode der Suche nach freiwilli-

8 Vgl. M. J. Horowitz, Stress-response syndroms: A review of posttraumatic stress and adjustment, in: J. P. Wilson/B. Raphael (Hrsg.), International handbook of traumatic stress syndroms, New York 1993.

9 Zwei Vergleichsgruppen werden ebenfalls untersucht: Kriminalitätsoffer aus den letzten fünf Jahren und eine Gruppe von Personen im Alter der Gruppe der ehemaligen politischen Häftlinge, die kein vergleichsweise traumatisches Ereignis erlebt haben.

10 Vgl. J. R. T. Davidson/E. B. Foa (Anm. 7).

gen Studienteilnehmern nur vergleichsweise aktive Personen zur Mitarbeit veranlaßt haben, während es durchaus auch solche ehemals Inhaftierte geben könnte, die bis heute sehr zurückgezogen leben. Für diese Interpretation spricht, daß durch Studienteilnehmer von anderen ehemaligen Mithäftlingen berichtet wurde, die sozial sehr isoliert leben und die nichts von einer Aufarbeitung der eigenen Erfahrungen wissen wollen, obwohl sie darunter zu leiden scheinen.

Abschließend noch ein Blick auf die anderen Symptome wie Schlafstörungen, Alpträume und Ängstlichkeit. Wenn wir die ehemals Inhaftierten mit den altersentsprechenden Personen der nicht-traumatisierten Kontrollgruppe vergleichen, fallen insbesondere eine hohe Rate an Ein- und Durchschlafstörungen, anhaltenden Alpträumen und Ängstlichkeit auf. Das Ausmaß an Depressivität bei den ehemals Inhaftierten und der Kontrollgruppe unterscheidet sich demgegenüber nicht statistisch signifikant.

IV. Faktoren der Verursachung und Aufrechterhaltung der psychischen Folgesymptomatik

Die bisherige Forschung zu Posttraumatischen Belastungsstörungen hat eine Vielzahl möglicher Faktoren beschrieben, die bei der Verursachung und Aufrechterhaltung der psychischen Folgesymptomatik eine Rolle spielen¹¹. Diese Studien haben sich mit vor dem Extremereignis gegebenen Variablen wie dem Familienhintergrund und psychischen Auffälligkeiten, mit der Art des Traumas selbst (Schweregrad und Dauer des traumatischen Ereignisses) sowie mit der unmittelbaren Reaktion der Betroffenen auf das Erlebnis befaßt. Daneben wurden bereits intensiv sogenannte Bewältigungsstile und die Auswirkungen sozialer Unterstützung untersucht.

Im Dresdener Projekt werden außer den Haftbedingungen auch eine Reihe von Personen- und psychologischen Umweltmerkmalen erfaßt, die eine Rolle für das Ausmaß der psychischen Spätfolgen spielen können. Solche Personenmerkmale sind das Alter zum Zeitpunkt der Inhaftierung, frühere belastende Erfahrungen (z. B. ungünstige

Kindheit, Kriegserlebnisse), individuelle Bewältigungsformen sowie das Ausmaß des persönlichen Engagements. Als Umweltmerkmale im psychologischen Sinne werden die Intensität und Intaktheit der persönlichen Beziehungen, die Einbindung in soziale Beziehungen u. a. m. untersucht. Ein besonderer Schwerpunkt der Dresdener Untersuchung ist, daß hier nicht nur Störungen als Folgen der Inhaftierung interessieren. Es wird auch davon ausgegangen, daß viele Betroffene es geschafft haben, sich selber psychisch zu stabilisieren, und eventuell trotz aller Schwere des Erlebten sogar einen Zugewinn an Lebenserfahrung und persönlicher Reife verzeichnen können.

Ein derart weitgefaßter Forschungsrahmen erlaubt es beispielsweise, Aussagen darüber zu machen, welche Faktoren die psychischen Störungen verstärken bzw. verschlimmern (Vulnerabilitätsfaktoren) und welche anderen Faktoren eine schützende bzw. heilende Wirkung haben (Protektions- bzw. Resilienzfaktoren). Bei den nachträglichen Befragungen zu früher bestehenden Überzeugungen und Einsichten gibt es natürlich methodische Probleme. Diesen Problemen stellt sich der Untersuchungsansatz einerseits durch eine bewußte Begrenzung der Verallgemeinerbarkeit gewonnener Aussagen und andererseits durch den Einsatz moderner Datenanalyseverfahren (z. B. sogenannte Pfadanalysen).

Im folgenden sollen zuerst die Vulnerabilitätsfaktoren genauer beschrieben werden. Hier sind insbesondere Indikatoren der Haftumstände wie die Inhaftierungslänge und der Grad von physischen und psychischen Mißhandlungen von Interesse. Der Dresdener Projektmitarbeiter M. Schützwohl hat einen „Fragebogen zu den Haftbedingungen“ entwickelt, der die verschärfenden Umstände der Haftzeit erfaßt. Dazu zählen Arrest, Isolations- oder Einzelhaft, Gewalt durch Vernehmer oder auch durch Mithäftlinge. Der Fragebogen unterscheidet zwischen Untersuchungs- und Strafhaft. Es zeigt sich, daß die Anzahl erschwerender Bedingungen in der Untersuchungshaft in einem statistisch signifikanten Zusammenhang mit den posttraumatischen Belastungsfolgen steht, d. h., Personen, die über mehr erschwerende Bedingungen schon für die Untersuchungshaftzeit berichten, haben mit einer höheren Wahrscheinlichkeit auch an Posttraumatischen Belastungsstörungen zu leiden. Für die Strafhaftzeit war dieser Zusammenhang demgegenüber nicht festzustellen. Es läßt sich vermuten, daß es also insbesondere die Ereignisse in der Untersuchungshaft waren, die ursächlich zu Posttraumatischen Belastungsstörungen führten. Diese Interpretation deckt sich weit-

¹¹ Vgl. P. A. Saigh (Hrsg.), Posttraumatische Belastungsstörungen. Diagnose und Behandlung psychischer Störungen bei Opfern von Gewalttaten und Katastrophen, Bern 1995.

gehend mit dem, was die Studienteilnehmer spontan berichteten.

Wie eingangs beschrieben, waren die meisten unserer Studienteilnehmer als Untersuchungshäftlinge in U-Haftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit untergebracht. Dort waren nach besonders erniedrigenden und extremen Bedingungen in den fünfziger und sechziger Jahren zwar in den darauffolgenden Jahren die hygienischen und Verpflegungsbedingungen oft besser als in den zum Justizministerium gehörenden U-Haftanstalten. Allerdings waren in den Stasi-U-Haftanstalten die Isolierung meist extremer (z. B. wochenlange Einzelhaft) und die Verhöre der Stasi-Vernehmer näher am Psychoterror (z. B. 24-Stunden-Verhöre). Viele Inhaftierte erlebten nach ihrer Verurteilung den Wechsel in eine dem Innenministerium unterstellte „normale“ Strafvollzugsanstalt zunächst als Erleichterung, obwohl in diesen Einrichtungen oft die Gewalt zwischen Häftlingen an der Tagesordnung war. Zeuge von Gewaltanwendung zwischen (meist kriminellen) Mithäftlingen gewesen zu sein bezeichneten einige unserer Untersuchungsteilnehmer als ihr schrecklichstes Haft-Erlebnis aus dieser Zeit.

Das Ausmaß an Posttraumatischen Störungen steht mit der Gesamtlänge der Inhaftierung wiederum in einem – wenn auch nicht sehr hohen – signifikanten statistischen Zusammenhang, d. h., man kann davon ausgehen, daß die Personen, die sehr lange inhaftiert waren, ein erhöhtes Risiko für die beschriebenen Posttraumatischen Störungen besitzen. Untersucht man die möglichen Auswirkungen der anfangs genannten Haftphasen, so zeigt sich erstaunlicherweise auf den ersten Blick kein Zusammenhang der historischen Phasen mit der Intensität der Symptomatik. Dieses Bild ändert sich, wenn man zwei verschiedene Altersgruppen zum Inhaftierungszeitpunkt betrachtet. In der Personengruppe, die zum Inhaftierungszeitpunkt älter als 21 Jahre war, zeigt sich nun die vermutete sinkende Tendenz der Haftfolgeschäden im Laufe der genannten Phasen. Demgegenüber blieben die jüngeren Personen, die zum Verhaftungszeitpunkt 16 bis 21 Jahre waren, in allen Phasen gleichbleibend vulnerabel in bezug auf das Risiko von psychischen Folgesymptomen.

Welche Ergebnisse erbrachte im Gegensatz dazu die Untersuchung protektiver Faktoren? In der Dresdener Untersuchung steht die psychologische Variable des Kohärenzsinn im Mittelpunkt der protektiven Faktoren. Das wissenschaftliche Konzept des Kohärenzsinn stammt von dem israelischen Medizinsoziologen A. Antonovsky. Unter

Kohärenzsinn wird die Fähigkeit verstanden, das Geschehen, an dem man beteiligt bzw. dessen Zeuge man ist, geistig einzuordnen, verstehen und ihm Sinn geben zu können. Personen mit einem gut ausgebildeten Kohärenzsinn haben aufgrund ihres Weltverständnisses gute Fähigkeiten zur Vorhersage von Ereignissen, und sie versuchen, für sich zu unterscheiden, was von ihnen selbst zu beeinflussen ist und was nicht. Eine Hypothese der Dresdener Untersuchung war, daß die Studienteilnehmer mit einem ausgeprägten Kohärenzsinn vergleichsweise weniger Symptome aufweisen. Diese Hypothese deckt sich auch mit den Berichten einiger Betroffener der politischen und rassischen Verfolgung unter ganz verschiedenen totalitären Regimen.

So hat der Psychotherapeut Viktor Frankl, der selbst im Konzentrationslager war, mehrfach darüber berichtet, daß die Fähigkeit zur persönlichen Sinnfindung selbst unter schwersten KZ-Bedingungen das entscheidende Merkmal der Überlebensfähigkeit war¹². Die Dresdener Untersuchung belegt nun mit empirischen Daten die Vermutung, daß ein gut ausgebildeter persönlicher Kohärenzsinn mit weniger posttraumatischen Belastungssymptomen einhergeht.

In der Forschungsliteratur ist immer wieder beschrieben worden, daß das Vorhandensein sozialer Unterstützung durch die Umwelt des Betroffenen protektiv gegenüber der Ausbildung von PTSD wirkt. Im Kontext der Untersuchung ehemaliger politischer Häftlinge ist der Begriff der sozialen Unterstützung vielleicht unglücklich gewählt. In der DDR konnten politische Häftlinge nicht mit einer sozialen Unterstützung im sozial-gesellschaftlichen Sinne rechnen. Sie waren – im Gegenteil – als Systemfeinde ganz besonders der angeordneten sozialen Ächtung anheimgegeben. In der Forschungsliteratur wird der Begriff soziale Unterstützung demgegenüber mehr im Sinne von zwischenmenschlicher, gegenseitiger Unterstützung verwendet. Die Dresdener Untersuchung setzte ein Meßverfahren ein, daß drei Arten sozialer Unterstützung unterscheidet: emotionale Hilfe durch Einzelpersonen, praktische Unterstützung (z. B. gegenseitig Einkäufe erledigen) sowie soziale Integration in eine Gruppe Gleichgesinnter.

Als ein Nebenbefund ergab sich, daß sowohl die ehemals Inhaftierten als auch die Vergleichsgruppen auf diesen in den alten Bundesländern entwickelten Skalen überdurchschnittlich sehr hohe

12 Vgl. V. E. Frankl, *Der Mensch auf der Suche nach Sinn*, Freiburg 1973; ders., ... trotzdem Ja zum Leben sagen. Ein Psychologe erlebt das Konzentrationslager, München 1977.

Werte aufwiesen (im Vergleich zu früher untersuchten Personengruppen in den Altbundesländern). Hier zeigte sich das oftmals beschworene relativ hohe Ausmaß der zwischenmenschlichen Kontakte in der DDR. Es kann sein, daß dieses hohe Ausgangsniveau der Werte auch die Ergebnisse beeinflußt. Ein Zusammenhang mit dem Ausmaß an PTSD-Symptomen fand sich jedenfalls nur für den Aspekt der sozialen Integration. Das heißt, die Personen, die sich als gut sozial integriert beschreiben und sich von einem Kreis von Gleichgesinnten getragen fühlen, haben weniger PTSD-Symptome.

Zuletzt sei noch von einer Analyse berichtet, in der Personen, die nach der Haft in die damalige Bundesrepublik gingen, mit solchen, die aus unterschiedlichen Gründen in der DDR blieben, verglichen wurden. In bezug auf das Ausmaß der Symptomatik fand sich zwischen beiden Gruppen kein statistisch bedeutsamer Unterschied. Was die psychischen Spätfolgen betrifft, scheint es also keinen Unterschied zu machen, ob man nach der Haft in die Altbundesrepublik gezogen oder in der DDR geblieben ist. Dieses vielleicht unerwartete Ergebnis wird durch viele Berichte von ehemaligen Inhaftierten belegt, die sich nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik über Jahre hinweg schlecht behandelt fühlten. Manche dieser Personen berichten sogar von einem völligen Unverständnis ihrer Problematik und Leidensgeschichte gegenüber.

V. Perspektiven und Schlußfolgerungen

Die Untersuchung der psychischen Folgen der Inhaftierung aus politischen Gründen hat mehrere Implikationen. Zum einen geht es darum, die wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf ein bisher weitgehend vernachlässigtes Gebiet psychologisch-medizinischer Ansätze zu richten. Wissenschaftliche Erwähnungen oder Untersuchungen dieser Problematik gibt es in Deutschland bisher nur ganz vereinzelt¹³. Zum anderen geht es darum, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Problematik der ehemaligen politischen Häftlinge der DDR

13 Vgl. U. H. Peters, Über das Stasi-Verfolgten-Syndrom, in: Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie, 59 (1991), S. 251–265; S. Priebe u. a., Psychische Störungen nach politischer Inhaftierung in der DDR – Sichtweisen der Betroffenen, in: Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie, 61 (1993), S. 55–61.

zu richten, die in einer nicht kleinen Anzahl bis heute schwer an ihrem Schicksal zu tragen haben. Die Schrecken der DDR-Staatsgewalt waren in den schlimmsten Zeiten – insbesondere den fünfziger Jahren – leider in manchem denen sehr ähnlich, welche Naziopfer im Dritten Reich erleben mußten¹⁴. Diese Aussage soll nicht auf eine allgemeine Diskussion der möglichen Parallelen zwischen dem Dritten Reich und der DDR-Zeit hinauslaufen, denn in der Dresdener Untersuchung geht es allein um das Ausmaß individuellen Leids und der fortdauernden psychischen Beeinträchtigung einzelner Menschen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß sogar noch die in den achtziger Jahren ausgeübten Methoden der Einzelhaft, Verhöre und Erniedrigungen politischer Gefangener bei zumindest einem Teil dieses Personenkreises zu psychischen Folgestörungen geführt haben.

Heute stehen die Opfer dieser Zeit in vielen Fällen vor den zuständigen Instanzen des Sozialstaates, um aus gesundheitlichen Gründen eine Entschädigung bzw. Frühberentung zu beantragen. In der überwiegenden Zahl aller Fälle werden die Anträge auf Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden bisher abgelehnt oder in ihren Ansprüchen reduziert¹⁵. Dies bleibt den meisten Betroffenen unverständlich und läßt ihren oft schon störungsbedingt vorhandenen Ärger und Zorn weiter ansteigen. Die Berentungsverfahren für Opfer der DDR-Gewalt werden anhand des „Bundesversorgungsgesetzes“ geregelt, im Gegensatz zum nach 1945 eingeführten „Bundesentschädigungsgesetz“, das die Entschädigung und Berentung für Naziopfer regelt. Das Bundesversorgungsgesetz wird auch von Fachleuten als juristisch ungünstig für die Regelung der Entschädigung von DDR-Opfern angesehen, da es ursprünglich mit der ganz anderen Zielrichtung der Regelung von Kriegsfolgeproblemen geschaffen wurde. Hiermit waren die aus dem Zweiten Weltkrieg zurückgekehrten Soldaten gemeint.

Hinzu kommt ein weiteres Problem, das vor den Gutachtern steht. Dabei geht es um die Einschätzung der Frage, ob Gesundheitsschäden der jeweiligen Person schon vor dem belastenden Ereignis vorhanden waren. Im Bereich psychischer Symptome ist dieser Begutachtungsgrundsatz in den meisten Fällen sehr restriktiv gegenüber den An-

14 Vgl. K. Kuch/B. J. Cox, Symptoms of PTSD in 124 survivors of the Holocaust, in: American Journal of Psychiatry, (1992) 149, S. 337–340.

15 Vgl. C. E. Boetzel, Spätfolgen der Lagerhaft für die Gesundheit. Dokumentation des 5. Bautzen-Forums der Friedrich-Ebert-Stiftung, Leipzig 1994.

tragstellern gehandhabt worden. In bezug auf die Naziopfer beklagte schon William Niederland¹⁶ diese restriktive Einstellung vieler Psychiater. Diese argumentierten in ihren Gutachten, daß man den psychischen Zustand vor der Extrembelastung nicht mehr erfassen und von daher auch nicht nachträglich das Ausmaß der inzwischen eingetretenen Schädigung abschätzen könne. Diese Ansicht hat natürlich eine gewisse nicht von der Hand zu weisende Logik, da schwer nachzuweisen ist, daß z.B. Depressivität, Angststörungen oder eine Persönlichkeitsstörung nicht schon vor dem traumatischen Erlebnis vorhanden waren. Die auf

neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörungen steht allerdings gar nicht vor dieser rückwirkenden Nachweispflicht, da es hier um das Ausmaß gegenwärtiger Beeinträchtigungen durch den Erinnerungsdruck, Vermeidung und Rückzug sowie die Übererregtheit geht. In der Gutachterpraxis zeigt sich übrigens für die Betroffenen inzwischen ein kleiner Silberstreif am Horizont: Die Diagnose der Posttraumatischen Belastungsstörungen ist durch einen entsprechenden Anhang kürzlich in die „Anhaltspunkte der ärztlichen Gutachtertätigkeit“ des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung aufgenommen worden.

¹⁶ Vgl. W. G. Niederland (Anm. 6).

Ilse Spittmann: Fünf Jahre danach – Wieviel Einheit brauchen wir?

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 38/95, S. 3–8

Fünf Jahre nach der deutschen Vereinigung weist das Meinungsspektrum über den Vereinigungsprozeß einen deutlichen Widerspruch auf: Die Zustimmung der Bevölkerung zur Vereinigung ist seit 1990 kontinuierlich gewachsen, von etwa drei Viertel auf gut vier Fünftel 1995. Sie war in den östlichen Bundesländern stets größer als im Westen. Andererseits ist die Kritik am Vereinigungsprozeß vor allem in Ostdeutschland ständig schärfer geworden, die Ost-West-Differenzen in Fragen des politischen Bewußtseins und der Werteordnung haben sich bedenklich vertieft.

Diese Diskrepanz kann statt als Widerspruch auch als Differenzierungsfähigkeit gedeutet werden. Die Ostdeutschen klagen ihr demokratisches Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung ein und die Akzeptanz ihrer andersartigen Sozialisationsgeschichte. Die Anstrengungen des Vereinigungsprozesses müssen sich auf die Beseitigung der sozialen Spaltung und die Herstellung eines gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts richten. Landsmannschaftliche Vielfalt, gesellschaftspolitische, kulturelle und mentale Unterschiede bereichern die Nation.

Karl Wilhelm Fricke: Der Rechtsanwalt als „Justizkader“. Zur Rolle des Verteidigers im politischen Strafverfahren der DDR

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 38/95, S. 9–16

Bemühungen der SED, die Freiheit und Unabhängigkeit der Advokatur in der SBZ/DDR zu beseitigen, setzten schon in den ersten Nachkriegsjahren ein. Ihr entscheidendes Stadium erreichten sie allerdings erst, als durch Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte ein Prozeß eingeleitet wurde, der als „Kollektivierung der Rechtsanwaltschaft“ durchaus zutreffend umschrieben worden ist. Mit dem Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte vom 17. Dezember 1980 wurde diese Entwicklung erstmals formellgesetzlich geregelt.

Gleichzeitig mit der Einbindung selbständig praktizierender Anwälte in die Rechtsanwaltskollegien verringerte sich die Zahl der in der DDR tätigen Rechtsanwälte absolut. Während 1948, ein Jahr vor Gründung der DDR, in Ostberlin und den fünf ostdeutschen Ländern noch 1158 Rechtsanwälte zugelassen waren, belief sich ihre Zahl 1988, ein Jahr vor dem Ende der DDR, auf nur noch 606, wovon lediglich 26 als Einzelanwälte tätig sein durften, d. h., 580 arbeiteten als Kollegienanwälte.

Indes durchlief die DDR-Anwaltschaft nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ einen radikalen Wandel. Der „sozialistische Rechtsanwalt“ hatte seine Aufgabe als „gesellschaftliche Funktion“ mit klar umrissenem politischen Auftrag zu begreifen: Die SED sah ihn als „Justizkader“ eigener Art. Erst wenige Wochen vor Beitritt der DDR zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft in der DDR durch ein neues Rechtsanwaltschaftsgesetz vom 13. September 1990 garantiert.

Friedrich-Christian Schroeder: Die Ahndung des SED-Unrechts durch den Rechtsstaat

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 38/95, S. 17–29

Bei der strafrechtlichen Verfolgung von unter der SED-Herrschaft begangenen Taten ist der Rechtsstaat einerseits an das Legalitätsprinzip, d. h. die Pflicht zur Verfolgung strafbarer Handlungen, andererseits an das Verbot einer rückwirkenden Bestrafung gebunden. Sofern in der DDR Straftatbestände fehlten, wie z. B. bei der Telefonüberwachung, ist eine Bestrafung nicht möglich. Bei der Straffreistellung durch die DDR läßt die Rechtsprechung eine Bestrafung zu, wenn ein grober Verstoß gegen Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlichkeit vorliegt. Zwischen den früheren Strafvorschriften der DDR und den jetzigen in der Bundesrepublik ist eine „Kontinuität des Unrechtstyps“ erforderlich. Der Bundesgerichtshof bejaht sie bei Wahlfälschungen, da die Bestimmungen zum Schutz des Wahlergebnisses auch in der DDR einen Rest von Mitwirkung der Bevölkerung sichern sollten. Eine Strafbemessung nach den Grundsätzen der „sozialistischen Gerechtigkeit“ wird vom Bundesgerichtshof abgelehnt. Richter und Staatsanwälte der DDR werden nur bestraft, wenn ihre Entscheidungen die Menschenrechte derartig schwerwiegend verletzt haben, daß sie Willkürakte darstellen. Denunzianten können nicht strenger bestraft werden als die Richter. Für Personen, die Spionage für die DDR allein von deren Boden und vom Boden befreundeter Staaten aus betrieben haben, hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundgesetz ein Verfolgungshindernis hergeleitet. Die Auseinandersetzung mit dem SED-Unrecht hat die Strafrechtspraxis der Bundesrepublik zu neuen Erkenntnissen geführt, die auch in der Zukunft Gültigkeit haben werden.

Andreas Maercker: Psychische Folgen politischer Inhaftierung in der DDR

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 38/95, S. 30–38

Die Untersuchung der psychischen Folgen politischer Inhaftierung hat durch ihre Einbettung in das international gebräuchliche Diagnosekonzept der Posttraumatischen Belastungsstörung eine tragfähige wissenschaftliche Basis erhalten. Diagnostische Interviews einer Dresdener Untersuchung mit 61 in der DDR in den Jahren 1949 bis 1989 aus politischen Gründen Inhaftierten ergaben, daß bei zirka einem Fünftel der Untersuchungsteilnehmer aktuell das Störungsbild der Posttraumatischen Belastungsstörung vorliegt. Die davon Betroffenen sind stark in ihrem psychischen Wohlergehen sowie in ihren täglichen Lebensvollzügen beeinträchtigt, obwohl die Inhaftierungszeit durchschnittlich 30 Jahre zurückliegt. Das Forschungsprojekt ist darüber hinaus einer Reihe von Ereignisfaktoren und psychologischen Variablen gewidmet, die Einfluß auf das Ausmaß der Folgestörungen haben. Neben den Haftbedingungen sind dies u. a. die Fähigkeit zur individuellen Sinnfindung (Kohärenzsinn), die zwischenmenschliche (soziale) Unterstützung und die Wohnortwahl (DDR oder Westdeutschland) nach der Haftentlassung. Insbesondere scheint sich die Fähigkeit zur Sinnfindung als eine psychologische Schutzvariable vor den Symptomen der Posttraumatischen Belastungsstörung zu erweisen.

Abschließend wird auf die Implikationen der Untersuchung von Haftfolgeschäden eingegangen. Dabei geht es zum einen um die Aufklärung der Öffentlichkeit über die psychischen Folgen von Gewalt und Unrecht. Zum anderen sind medizinische Gutachter und Vertreter anderer Sozialberufe die Zielgruppen der Ergebnisse der Untersuchung, da sie auf die spezifischen psychischen Probleme der Geschädigten nicht selten mit Unverständnis reagieren.